Ueber die Ehen
zwischen
Katholiken und Protestanten.

Historische Beiträge und Bemerkungen

von

C. A. Zum-Bach,
Königlich Preußischem Ober-Landgerichtsrathe.

Veranlaßt

durch die Aachener Generalvikariats-Sendschreiben
und das Königlich Preußische Kabinets-Rescript
über diesen Gegenstand.

Köln, 1820.
Bei J. P. Bachem.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Vertrauend auf einige Kenntnisse, die ich mir in dem Gegenstande, von dem hier die Frage ist, zu erwerben die Gelegenheit hatte, vertrauend auf die Partheilosigkeit, mit der ich gewohnt bin zwischen streitige Meinungen zu treten und auf meine Freimüthigkeit, die auch dann sich äussert, wenn sie weiß, daß sie dem Tadel einer starken und leidenschaft-

lichen Parthei nicht entgehen kann, haben einige Freunde, die gerade in dem hypothetischen Falle sich befinden, mich ersucht, ihnen meine individuelle Ansicht über diese Materie mitzutheilen und das Resultat meiner Bemühungen der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen; damit es nach reiferer Untersuchung entweder die Sanktion der unbefangenen gelehrten Welt erhalten, oder auch in einer begründeten Widerlegung der Wahrheit sonsthin der Sieg erkämpft werden möchte.

Wie konnte ich anders, als diesem schönen Verlangen nachkommen, und um so mehr mußte ich es, je lebhafter ich mir die Folgen des Unternehmens für die Vereinigung edler Herzen,

die nur Glaubens-Verschiedenheit von den Stufen des Traualtars entfernt, für die Erhaltung häuslicher, zu oft nur durch gleisnerische und unduldsame Zwischentreter gestörter Ruhe und Zufriedenheit, für die bessere und sorgsamere Erziehung der in solchen Verbindungen erzeugten und bei der Meinungsdifferenz so manchmal vernachläßigten Kinder dachte.

Nur das Einzige habe ich noch einzuschalten. Sollte man hie und da in der Reihe geschichtlicher Daten eine Lücke, oder sonst etwas Unzureichendes entdecken, so möge man diese gewiß absichtlos entstandenen Mängel meinen anderweitigen dringenden Geschäften zuschreiben, die mir nur zu wenig Muße für literarische Arbei-

ten übrig lassen. So viel glaube ich wenigstens versichern zu können, daß ich nichts Wesentliches in der Sache, nichts im Zusammenhange schlechterdings Nothwendiges übersehen, nichts Unwahres und Irriges vorgetragen habe.

§. 1.

Waren früherhin vermischte Ehen — wir wollen darunter solche verstanden haben, die zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen wurden — in einigen katholischen Ländern am Rheinstrome nicht sehr häufig, so gehörten sie doch auch nicht zu den ganz ungewöhnlichen Erscheinungen.

Wo immer aber sie zu Stande gekommen waren, so gab es kaum einen Fall, wo die Trauung selbst nicht vor einem katholischen Pfarrer vollzogen worden wäre: da der katholische Theil, entweder auf seines Beichtvaters strenge Vorschrift, oder von seinen frömmeren Verwandten angetrieben, immer fest auf einer solchen Form der Vollziehung bestand; während der Protestant vielleicht um so nachgiebiger sich in diesem Punkte zeigte, da selbst die Kirchenordnung Christian III. (vom J. 1729) die Einsegnung der Ehen mehr ein nützliches, als ein nothwendiges Werk nennt. *) Sich stützend auf nicht bekannt gewordene Weisungen von oberen geistlichen Behörden, denen man

*) Kirchenordnung Kap. 13. §. 2.

einen unbedingten Gehorsam schuldig, lieh der trauende Geistliche nur dann sein Ministerium, wenn vorher der Katholische feierlich zugelobt hatte, alle und jede aus der Ehe zu erzielenden Kinder in dem katholischen Glauben erziehen zu lassen.

Während der letzten Zeit der französischen Okkupation, und besonders nach dem Konkordate, schienen die oberen geistlichen Behörden, selbst strenger noch als vorhin, auf der Nothwendigkeit der Erziehung aller und jeder Kinder im katholischen Glauben zu bestehn; indessen zog dieser Gegenstand, dessen Wirkungen so selten nur den stillen Kreis der Familien überschritten, bei den ungeheuern, ewig wechselnden politischen Ereignissen eben so wenig die Aufmerksamkeit des Publikums, als jene der Regierung auf sich.

Weit häufiger werden nun aber, seit der Vereinigung der Rheinlande mit der preußischen Monarchie, die vermischten Ehen; auf das Ansinnen der Beichtväter und Verwandten jedesmal die katholischen Pfarrer zur Trauung auserkohren und immerhin wird den Protestanten, ehe dann diese in Vollzug kömmt, zur unnachläßlichen Bedingung gemacht, daß sie darauf Verzicht leisten sollen, ihre Kinder in der Väter Glauben zu erziehen.

Es konnte nicht fehlen, daß die Regierung auf ein Verhältniß aufmerksam werden mußte, welches die Freiheit der Ehen und der Gewissen, die sie doch durch alle Gesetze so sehr aufrecht zu halten bemüht war, einzuschränken trachtete; und so er-

schien unter andern am 20. Jan. 1817 ein königl. preuß. Ministerial-Reskript des Inhalts:

„Wenn katholische Pfarrer Aufgebot, Trauung und Laßschein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich, mit Anführung des kanonischen Grundes, von sich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissoriales dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers, die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere kanonische Gründe, oder verweigert der katholische Geistliche auch eine schriftliche Erklärung, so hat der protestantische Geistliche dies dem Konsistorio vorzulegen und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen."

Das Generalvikariat in Aachen fuhr inzwischen fort den katholischen Pfarrern zu verbieten, irgend eine gemischte Ehe, ohne seine besondere Erlaubniß, einzusegnen; wobei es ihnen zugleich in Erinnerung brachte, daß den Befehlen des römischen Hofes gemäß, keine solche Erlaubniß ertheilt werden könne, wenn nicht vorher der katholische Theil versprechen würde, die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, und wenn der aka-

tholische Theil nicht zu diesem Versprechen seine Zustimmung geben, so wie dem katholischen Theile die freie Ausübung seiner Religion zusichern würde.

Das Zirkularschreiben des Aachner Generalvikariats (vom 24. Jul. 1818) lautete wörtlich so:

« Hac occasione pariter vos monere juvat, quae sint officii vestri, dum matrimonia mixta occurrunt, quorum nulli absque speciali nostra licentia assistetis, pro qua obtinenda sedes apostolica exigit, ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, ut huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum religionis catholicae exercitium parti catholicae appromittat; quod si contrahentes hisce assentiri nolint, vestrum erit scripto nupturientibus declarare, quod nec proclamationes facere, nec matrimonio assistere, nec dimissoriales dare possitis ex eo, quod partes supra recensitis sedis apostolicae praescriptis parere recusent. Hac methodo quaecunque taedia evitabitis, cum eadem sint sensa Gubernii. »

Dieses Schreiben in einem Staate erlassen, in welchem die protestantische Religion jene der Regierung selbst, so wie der größeren Mehrheit ist, mußte nothwendigerweise ganz besonderes Aufsehn erregen. Vorzüglich aber wurde die Aufmerksamkeit des Publikums durch die Zeitschrift Herrmann auf den Schluß dieses Zirkulars gezogen.

Es sey uns vergönnt die Verdeutschung desselben,

so wie sie sich in einer kölnischen Zeitschrift, gewiß nicht ohne allen Einfluß der geistlichen Behörde, eingerückt befindet, hier einzuschalten. Sie lautet so:

„Bei dieser Gelegenheit haben wir euch gleichfalls an das ermahnen wollen, was eures Amtes ist: wenn gemischte Ehen vorkommen, deren ihr keine, ohne unsere besondere Erlaubniß, einsegnen sollet, für deren Erlangung der apostolische Stuhl fordert, daß der katholische Theil verspreche, die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, daß der nichtkatholische Theil zu diesem Versprechen seine Zustimmung gebe und dem katholischen Theile die freie Ausübung der katholischen Religion verspreche; sollten aber die kontrahirenden Theile hiezu nicht einwilligen wollen, so ist es eure Pflicht, den Brautleuten schriftlich zu erklären, daß ihr weder Aufrufe machen, noch die Ehen einsegnen, noch Dimissorialien ertheilen könnt, und zwar aus der Ursache, weil die kontrahirenden Theile den obgenannten Vorschriften des apostolischen Stuhls zu gehorchen sich weigern; auf diese Weise werdet ihr jeder Verdrüßlichkeit ausweichen, indem dies auch die Meinung der Regierung ist.“

Das kölnische Zeitblatt ereifert sich bei dieser Mittheilung zugleich darüber, „daß die letzte Stelle das Schicksal gehabt habe, in den Zeitschriften, entweder aus Unkunde der lateinischen Sprache, oder was noch trauriger wäre, aus unlauterer Absicht, dahin ausgelegt oder verdreht zu werden,

als habe das Generalvikariat gesagt, die Regierung assentire den Vorschriften des apostolischen Stuhls über die Erziehung der sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion."

„Dasjenige was von der Genehmigung der Regierung gesagt werde, heißt es schließlich in der erwähnten Zeitschrift, beziehe sich bloß auf die Art und Weise, wie die katholischen Pfarrer sich bei der Nichtablieferung der Dimissorialien benehmen sollen."

Der Verfasser des Zeitungsartikels, wer immer er seyn mag, hat inzwischen den deutschen Zeitblättern, die sich über den Gegenstand expektorirt hatten, nur das Alternativ der Unkunde in der lateinischen Sprache oder der unlauteren Absichten gelassen; indessen hätte er doch wohl auch noch ein Drittes hinzufügen und die Schuld des etwaigen Mißverständnisses eben so gut dem besondern — wir wollen glauben absichtlos gewählten — Periodenbau in dem Schreiben des Generalvikariats anrechnen können. Wenn es denn auch unter den Pfarrern, an die das Zirkular ergieng, etwelche oder selbst viele gegeben haben mag, die die Meinung des Guberniums anders nicht, als auf eine nothwendig schriftlich zu ertheilende Weigerung bezogen; da sie der Regierung keine solche Inkonsequenz zutrauen durften, um die angeblichen Vorschriften des apostolischen Stuhls gegen die so oft ausgesprochenen Grundsätze des Staats zu billigen: so mußte doch vorausgesehen werden, daß auf dem

Lande, wo noch die dichteste Finsterniß herrscht, sich Seelsorger genug finden würden, welche den Satz daß dieses die Meinung der Regierung seye, mit der vorhergehenden Monition selbst und zwar ihrem ganzen Umfange nach und also auch mit dem vom römischen Hof ertheilten Befehl in die engste Verbindung dächten.

Die Regierung war indessen ihrer Seits nicht müßig dem Aufkommen eines solchen Wahns, der nur dienen mußte ihre höheren Absichten zu vereiteln, kräftig entgegen zu wirken. Auf allerhöchst unmittelbaren Befehl Sr. Maj. des Königs machte daher der Ober-Präsident Graf zu Solms-Laubach bekannt: „daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wornach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit einem Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme, und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern, Allerhöchst Sr. Maj. Regierungsgrundsätzen geradezu entgegen seye."

Das Generalvikariat sah sich nun gemüßigt unter dem 1ten Februar 1819 eine Erläuterung seines früheren Rundschreibens zu ertheilen, was es dann mit folgenden Worten that:

Ex ultimis verbis monitionis nostrae circa matrimonia mixta, quam ad Dioecesim dedi-

mus 24ta Iulii 1818, nempe: *cum eadem sint sensa Gubernii*, nobis relatum est, aliquos conclusisse quasi gubernium assentiret praescripto sedis apostolicae de educandis omnibus prolibus in religione catholica; quod cum ita *non sit*, neque dicere in animo habuerimus, admonemus sensa gubernii solummodo referri ad methodum declarationis a vobis faciendae, casu, quo propter recusationem nupturientium apostolicae ordinationi acquiescendi, *Lex ecclesiastica* assistentiam vetat.

§. 2.

Von einem geistlichen Gesetze, spricht das Generalvikariat, wodurch im Falle, wenn der Protestant sich weigern sollte das Versprechen zu ertheilen: daß er seine Kinder im katholischen Glauben erziehen lassen wollte, und so dem apostolischen Befehle nachzukommen, es den Pfarrern verboten seyn sollte die Trauung zu vollziehen.

Ob ein solches Gesetz, ob eine solche besondere päpstliche Ordination besteht, wäre wohl die erste Frage, da es dem Generalvikariat damals nicht beliebte, den Fingerzeig zu geben, wo sie etwa anzutreffen seyn möchten. Und wenn dann solche Anordnungen auch vorhanden seyn sollten, die andere: ob bei der Weigerung des Protestanten, seine Kinder in einem ihm fremden Glauben zu erziehen und bei jener des katholischen Pfarrers die Trauung nur nach solchem Gelöbnisse zu verrichten,

dadurch dem Katholiken jede weitere Möglichkeit zur Vollziehung einer ihn beglückenden Ehe zu gelangen, entnommen; oder ob nicht vielmehr auch eine vor einem protestantischen Geistlichen, vor einer weltlichen Obrigkeit geschlossene Ehe eines Katholiken nach kanonischen Rechten vollkommen gültig seye, und endlich, ob der Bekenner dieses Glaubens nach der Weigerung seines Pfarrers die Einsegnung zu ertheilen, sich nicht von einem akatholischen Geistlichen ohne alle Gefahr dadurch in einen sündhaften Zustand zu fallen trauen lassen dürfe?

Wenigstens schien, was die Auflösung dieser letzten Fragen betrifft, durch eine neue bald hierauf erfolgte Entscheidung des nämlichen Generalvikariats mancher Zweifel sich heben zu lassen.

Die Sache war, wie sie mehrere deutsche Blätter zur Sprache brachten, folgende: Der katholische Pfarrer zu Rheinberg hatte sich geweigert eine Katholikin, die Tochter des Majors von Raemer mit einem Protestanten dem Hauptmann von Nievenheim zu trauen, da die angehenden Eheleute ihm nicht geloben wollten, ihre Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen, und als die Braut, dem Gesetze ihrer Kirche gemäß, vor ihrer Heirath zu beichten und zu kommuniziren verlangt hatte, war der Pfarrer so weit gegangen, um ihr sogar auch die Beichte und Absolution zu verweigern, und ihre künftigen Kinder mit der ewigen Verdammniß zu bedrohen.

Als hierauf der Superintendent Roß zu Budberg die Ehe eingesegnet hatte—vorher war, ganz nach Vorschrift des Generalvikariats, die Weigerung des Pfarrers zu Rheinberg schriftlich ertheilt worden — streuete man aus: das junge Ehepaar seye nicht als kopulirt anzusehen und der Akt des Superintendenten eine Anmaßung und Nichtigkeit.

Zum Glücke zielten diese Bolzen auf einen Mann, der, ob er gleich selbst ihnen unerreichbar war, doch auch daran dachte: daß zur Verhütung ähnlicher Vorfälle das im düstern Schleichende an das Tageslicht gebracht werden müsse, und so berichtete der Major von Naemer den ganzen Vorfall an das königliche Ober-Präsidium zu Köln, auf dessen Aufforderung das Generalvikariat zu Aachen unter dem 22ten März 1819 folgendes Sendschreiben an den Pfarrer zu Rheinberg erließ:

„Vom verehrungswürdigen Oberpräsidenten des Regierungsbezirks Köln ist uns mitgetheilt worden, daß Du nicht nur die Beichte der Frau von Nievenheim geb. von Naemer katholischer Religion deshalb nicht habest annehmen wollen, weil dieselbe mit einem nichtkatholischen Manne vor einem nichtkatholischen Geistlichen ein Ehebündniß geschlossen habe, sondern daß Du derselben auch die heilige Kommunion verweigert und obendrein ihr ins Gesicht gesagt habest: „Sie und ihre etwaigen Nachkommen würden zur Hölle verdammt werden.“ Es ist kaum glaublich, daß Du eines

Solchen fähig seyn könntest, aber die Briefe vom Vater der genannten Frau, welche wir beiliegend gelesen haben, benehmen uns keineswegs dieses zu glauben, deshalb müssen wir verlangen: daß Du uns Rechenschaft darüber ablegest. Bei diesem Vorfalle bemerken wir: daß gemischte Ehen in denjenigen Gegenden, welche einem nicht-katholischen Fürsten unterworfen sind, in welchen alle Unterthanen sich eines gleichen Rechts erfreuen, von der heiligen Mutterkirche nirgends für nichtig erklärt worden sind, indem Papst Benedikt XIV. für Holland und Belgien festsetzte: „daß dergleichen Ehen ohne Beitritt eines anderweitigen Hindernisses für gültig zu halten seyen." — Kann jedoch der katholische Theil dadurch, daß er sich ohne die von dem heiligen apostolischen Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen einläßt, sich vergehen, so sagt darüber derselbe Papst: „Es gäbe Katholiken, die nicht glaubten, daß man sich dergleichen Ehen, die die heilige Kirche verboten hat, enthalten müßte." Um so mehr Grund war vorhanden, die Beichte jener Frau anzunehmen, damit sie, wenn sie schuldig war, das zu thun, verspräche, was sich gebührt. „Sie thue Buße und bitte Gott um Verzeihung" sagt Benedikt XIV. in seinen Verordnungen vom 4ten November 1741. Da Du demnach das Recht nicht hattest, dieselbe von der Beichte auszuschließen, so stand Dir noch weniger zu, ihr die heilige Kommunion zu verweigern, da es viel-

leicht eine Reuige war, die Du zurück wiesest, die sich nach deinen Vorschriften würde bequemt haben, wenn Du sie nur angehört hättest. — Aus diesem Grunde hattest Du um so weniger ein Recht ihr das heilige Abendmahl zu versagen. Woher Du endlich die Befugniß nahmst, die Frau von Nievenheim mit ihren Nachkommen, wenn sie welche bekäme, zur Hölle zu verdammen, ist ganz unbegreiflich, indem doch der Apostel im Briefe an die Römer befiehlt, sich des Urtheilsprechens zu enthalten: „Wer bist Du, der Du eines Fremden Knecht verdammest? — Was verurtheilst Du nun Deinen Bruder? — Denn wir alle werden vor dem Richterstuhl Christi stehen. Hierdurch wirst Du leicht erkennen, wie sehr Du von den Pflichten eines guten Hirten abgewichen bist, wenn jene Beschuldigungen dich treffen, ja daß Du weder mit Einsicht noch mit Klugheit gehandelt hast.“

Wer inzwischen dieses Sendschreiben einer näheren Betrachtung würdigt, wird sich überzeugen, daß der Knoten bei weitem nicht aufgelöset ist, daß es vielmehr scheint, als ob das Generalvikariat einzig von dem Systeme ausgegangen seye: daß gemischte, vor einem akatholischen Geistlichen geschlossene Ehen, nur gemäß einer besondern vom Papste Benedikt für Holland und Belgien ertheilten Vergünstigung und zwar bloß in den Gegenden, welche einem nichtkatholischen Fürsten unterworfen, gültig seyen; daß es aber zugleich eine Sünde seye, solche Ehen zu schließen,

ohne daß man vorher die vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe, nämlich ohne das Gelöbniß alle Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. —

Sollen die Stellen des Sendschreibens: „daß die Beichte anzunehmen seye, damit der Katholik das zu thun verspreche, was sich gebühre" und: „daß er sich nach des Pfarrers Vorschriften wohl würde bequemt haben" dahin zielen, daß in der Beichte jene Verpflichtung erst noch auferlegt werde, welche bei der Verehlichung nicht zur Sprache gekommen, so würde dieses einen offenbaren Eingriff in die dem akatholischen Ehegenossen aus der Ehe bereits zukommenden Rechte authorisiren, und sobald der Katholik sein in der Beichte gethanes Gelöbniß zu verwirklichen suchen sollte, die nächste Veranlassung zu häußlichen Zwisten, zu verderblichen Einwirkungen in die Erziehung der Kinder geben, und so gerade dem Urzwecke der Ehe entgegen arbeiten.

So wird es auch nach diesem zweiten Sendschreiben des Generalvikariats immer noch von höchstem Interesse bleiben, über jene obenberührte Fragen in Hinsicht der Gültigkeit und des religiösen Erlaubtseyns der gemischten Ehen — eine nähere Untersuchung anzustellen.

Um indessen jedem Vorwurfe einer Anmaßung zu entgegnen, mit dem man leicht einen Schriftsteller belegen dürfte, der, ohne die höhere Weisheit verleihende Weihe empfangen zu haben, sich

erdreisten könnte, solche schwierigen aus religiösen Wissenschaften nur zu erschöpfenden Fragen entscheiden zu wollen, glaubte Verfasser seine Bemühungen auf die Kompilation bloßer Beiträge beschränken, und über das Ganze einige flüchtige Bemerkungen hinwerfen zu müssen.

Da es sich zugleich hier weniger davon handelt, was die Ehe im Sinne der reinen Rechtslehre ist, in welcher Beziehung diese mit dem Staate und der Kirche an sich steht und wie nach Grundsätzen des abstrakten Vernunft-Staatsrechts die vorgelegten Fragen etwa entschieden werden müssen; als davon, wie in der gegebenen, so eng beschränkten Hypothese einer Ehe nach den Ideen der katholischen Kirche und nach dem Wissenschaftlichen des Episkopal-Systems, deren Vollziehung vor einem nichtkatholischen Geistlichen angesehen werden müsse, so glaubte Verfasser vor Allem auf dem historischen Gebiete diese seine Beiträge sameln zu müssen.

Soviel zur Einleitung.

§. 3.

So wie die Ehe uns unter zwei ideellen Gesichtspunkten erscheint, unter jenem des Staats und unter jenem der Religion, so finden sich auch, wenn wir sie als Factum geschichtlich darstellen wollen, zweierlei Quellen ihres wirklichen Daseyns und ihrer Natur. Das älteste römische Recht, wenn wir bis zu diesem hinaufdringen wollen,

kannte eine Ehe im strengen Sinne, wodurch die Frau ganz wie eine Tochter in die Gewalt und in die Familie des Mannes kam und eine weniger strenge, während welcher die Frau in ihrer eigenen Familie blieb. Beide Arten finden sich in den zwölf Tafeln. Die römische Ehe im strengsten Sinne entstand entweder durch Coemptio, oder selbst auch durch bloßen Usus; auf jene Weise, wenn der Mann seine Frau so recht eigentlich kaufte, auf diese, wie bei andern beweglichen Dingen, durch den Gebrauch während einem Jahre. *)

Die Confarreatio war ein Opfer von Getraide, welches bei der Verehlichung dargebracht wurde und wobei man zehn Römer zuzuziehen pflegte. Es lag in dieser Ceremonie eine Art von Einweihung.

Uebergehn wir die Geschichte und Bestimmungen einiger nachfolgenden Ehegesetze, welche mit unserem Gegenstande eigentlich nichts gemein haben, (so z. B. die Lex Julia, Papia Poppaea) und bemerken nur, daß die Ehe im Römerstaate, als August deren Gesetze von Neuem einbrachte und wo nicht die förmliche, alle Rechte gewährende, doch wenigstens die umstandesmäßige Ehe, den Konkubinat so sehr zu befördern strebte, eine andere Ansicht zu gewinnen schien, indem sie von nun

*) Molier. Quai. Anom. Apud. Virom. Matrimonies. Ercod. Fueta. Nei. Trinoctium. Oesorpatum. Abescit. Oesos. Es od. — Ex XII tabulis.

an mehr in das politische Leben des Staatsbürgers eingerechnet wurde, da sie früherhin eigentlich mehr dem rein bürgerlichen angehört hatte. Auch das müssen wir — und wie die Folge zeigen wird nicht ohne Grund — berühren; daß diese Ideen über die Ehen, als Antonin und Caracalla das Bürgerrecht ausbreiteten, mit in die Provinzen übergiengen und auch dort Justae nuptiae und Konkubinat als Gegensätz bekannt wurden.

Der Eintritt der christlichen Religion brachte in der römischen Staatsansicht über die Ehe keine Veränderung hervor, und die Kaiser dieses Glaubens fuhren unbedenklich und ungehindert fort die Ehe ihrem ganzen Umfange nach unter der Staatsgesetzgebung zu halten. Nichts wurde in dem, was bisher deren Gültigkeit und Wesenheit ausmachte, umgestaltet, und eben so wenig eine neue Nebenbedingung hinzugefügt. Aus den Gesetzen der Kaiser Theodos und Valentinian erhellt vielmehr ganz klar: daß der Staat das hinzugekommene Religiöse, die Einsegnung nach dem Ritus der christlichen Kirche, nur als irgend einen frommen Gebrauch ansah, der zur Wesenheit der Ehe keineswegs vonnöthen seye. Immer noch lag das Verbindende in der beiderseitigen Einwilligung. *)

Fast zwei Jahrhunderte durch bis unter Justinian erhielt sich die nämliche Ansicht des Staats,

---

*) L. 22. C. de Nuptiis.

und auch dieser Monarch scheint keinen andern, als den in der beiderseitigen Einwilligung liegenden Nexus gekannt zu haben. *) Flocht er doch in den wissenschaftlichen Begriff, den er von der Ehe aufstellte, **) nichts von dem ein, was auf das Religiöse irgend einen Bezug hatte. — Erst in den Novellen Leos erscheint die priesterliche Einsegnung als eine streng nothwendige auch vom Staate erheischte Bedingung, ***) aber, wenn wir zugleich auf den Zweck hinblicken, den der Gesetzgeber bei jener Verfügung erreichen wollte, ****) so war dieser selbst doch wieder nur ein rein bürgerlicher, und zielte einzig dahin, durch das Oeffentliche der religiösen Feierlichkeit, die Befolgung anderer bürgerlichen Gesetzesvorschriften desto mehr noch zu sichern.

Leo war übrigens weit entfernt einzig der Kirche das Recht der Bestimmungen in Ehesachen zu überlassen; vielmehr finden wir, daß er aus eigner Machtvollkommenheit und zwar ganz ausdrücklich den Geistlichen verbot, eben diese Einsegnung vor gewissen gesetzlichen Jahren zu ertheilen, *****) und daß er bei all seiner mönchischen Frömmigkeit im Bewußtseyn seines Rechtes, den

---

*) Nov. 74. C. 4. in pr.

**) §. 1. Inst. de patria potestate.

***) Nov. Leonis 89.

****) Nov. Leonis 24.

*****) Nov. Leonis 74.

Religionsdienern in Ehesachen Befehle ertheilen zu dürfen, handelte.

Sollte man Montesquieu's Behauptung *) für gegründet erachten: daß die frühere Staatsansicht von der Ehe, aus dem Standpunkte ihrer Nothwendigkeit zur Population und zur Erhaltung der Sitten des weiblichen Geschlechts ausgehend, unter den christlichen Kaisern eine völlige Veränderung erlitten habe; so ist es doch nicht minder wahr, daß der Staat selbst darum nicht aus den Gränzen seiner frühern Gewalt herausgerückt wurde, und obgleich man in den ersten Zeiten des Christenthums die Eheverbindung, wie alle übrigen Handlungen im menschlichen Leben, einzig auf die Idee der Heiligung zurückgeführt hatte; so war sie doch dadurch, als ein bürgerlicher Vertrag, noch nicht ihrer bisherigen Sphäre entzogen.

§. 4.

Wenden wir jetzt einen Blick auf die heimische Gesetzgebung.

Hatten die germanischen Völker gleich bei ihrem ersten Vertrautwerden mit den Römern schon manches Gute angenommen, was ihnen aus deren Gesetzen und Sitten leicht faßlich entgegengekommen war, so trat seit der Epoche, als sie zur Fahne des Christenthums übergetreten waren, immer mehr noch der Fall ein, daß sie sich das aneigneten,

---

*) Esprit des Lois Liv. 26. Ch. 9.

was durch Religionsvorschriften jenseits der Alpen zur Versittlichung und Beglückung der Völker eingeführt war. Indessen finden wir in den salischen, *) ripuarischen **) und allemanischen ***) Gesetzen, obgleich sie ihren Ursprung offenbar aus einer Zeit herschreiben, in der diese Völker schon zum christlichen Glauben übergetreten waren, wohl verschiedene Bestimmungen über die Ehe, die sich aus den römischen bürgerlichen Gesetzen gebildet haben, dahingegen keine, welche auf eine nothwendige Einwirkung der Kirche zum Abschluß der Ehe hindeuten, was um so auffallender ist, da wir die Kirche einen so außerordentlichen Antheil an den Freilassungsgebräuchen der Leibeignen und andern Ceremonien nehmen sehen.

Das salische Gesetz verbietet die Frau eines Andern bei Lebzeit des Mannes zu ehlichen, jedoch nur unter der Strafe eines Wehrgelds. ****) Die Ehen unter nahen Verwandten befiehlt es zu trennen und die daraus erzielten Söhne erklärt es für infam, *****) wogegen das ripuarische Ge-

*) Lex Salica. Tit. XIV. art. 8. (Hier kömmt selbst schon der Begriff einer Sponsa vor) art. 14.

**) Lex Ripuariorum. Tit. XXXV. art. 1. Tit. XXXVII. art. 1. 2. 3. Tit. LVIII. art. 9. art. 11.

***) Lex Alam. Tit. XXXIX. art. 1. 2.

****) Lex Salica. Tit. XIV. art. 12.

*****) Eodem loco. art. 16. (Editio *Lindenbrogiana*) (Der Artikel fehlt in der Heroldinischen Ausgabe ganz.)

setz nur den ersten Fall ahndet. *) Dem römischen Gesetze tritt das allemanische am nächsten, besonders bei Bestimmung der verbotenen Grade der Verwandtschaft, **) dabei ist es in seinen Strafen weit schärfer, als die beiden fränkischen, indem es auch das Vermögen der Freien, welche verbotene Ehen eingehen, dem Fiskus zuerkennt, ***) geringere Personen aber selbst zur Fiskal-Leibeigenschaft verurtheilt. Wörtlich, wie das allemanische Gesetz, lautet das bojarische. ****)

Keines von diesen Gesetzbüchern, obgleich sie alle, wie die Prologen erweisen, ihre Sanktion unter der Merowingischen Franken-Dynastie und zwar nach Annahme des Christenthums gegen Ende des fünften Jahrhunderts erhalten haben, spricht auch nur ein Wort von kirchlicher Einsegnung.

Was aber für uns von besonderer Bedeutung wird, ist, daß es im sechsten und siebenten Jahrhundert in der fränkischen Monarchie offenbar eine zwiefache Ehe gab, eine nämlich, welche in der Kirche (vor den Geistlichen) und eine andere, welche ausserhalb der Kirche, (wahrscheinlich vor den Dekurionen oder Gaurichtern) geschlossen wer-

---

*) Lex Ripuar. Tit. XXXV. art. 1.

**) Lex Alam. Tit. XXXIX. art. 1.

***) Eod. loco art. 1 et 2.

****) Lex Bojoar. Tit. VI. Cap. 1. art. 1. 2. 3.

den konnte. Ich glaube dieses sowohl aus Chlotar I. Konstitution vom Jahr 561 (Art. 7.) als auch aus dem Edikte Chlotar II. vom Jahr 615 (Art. 18.) erschließen zu können.

Dann finden wir aber auch, daß schon Childebert (im J. 595) in seiner Dekretio und Karloman im zweiten Kapitulare vom Jahr 743 (Art. 3.) das Urtheil der Kirche bei verbotenen Ehen verlangten; Pipin dagegen in seinem bekannten Kapitulare von Soissons vom Jahr 744 (Art. 10.) die Entscheidung in solchen Fällen nicht bloß den Bischöffen überließ, sondern sie sich selbst und den Grafen vorbehielt, so wie endlich, daß Letzterer es war, der es zum förmlichen Gesetze neuerdings erhob, daß Ehen öffentlich geschlossen werden sollten.*)

Einen weiterhin sich erstreckenden Einfluß, eine größere Gewalt räumten freilich Karl der Große und Ludwig der Fromme der Kirche ein; aber, was unsere ganze Aufmerksamkeit verdient, die absolute Mitwirkung der Kirche zur Gültigkeit einer Ehe wurde auch unter den ersten Karolingern — wie wir aus einer ausdrücklichen Verfügung wissen — keineswegs erfordert, indem es damals noch, wie unter den Merowingern, eine zwiefache Ehe gab.

Die Westgothen hatten nämlich ein Ehegesetz gehabt, **) welches bloß die Israeliten be-

---

*) Capitulare Vernense de anno 755. art. 15.

**) Leges Wisig. Lib. XII. Tit. 3. Cap. 8. Die So-

traf, und diese nöthigte, entweder ihre Ehen vermittelst eines — dem Anscheine nach vor den Gaugrafen oder den Dekurionen abzuschließenden und eine Heirathsgabe förmlich festsetzenden — Vertrags zu vollziehen, oder sich der Einsegnung eines christlichen Geistlichen zu unterwerfen. Eben dieses eine alternative Befugniß festsetzende Gesetz wurde unter Karl oder Ludwig im ganzen Frankenstaate auch auf die Christen anwendbar gemacht, und wörtlich fast in die Gesetzsammlungen eingeschaltet. *) Selbst noch im Koncilium von Trossi (im J. 909) zeigen sich Spuren der fortwährenden Gültigkeit dieser nämlichen Konstitution. — Worin die ersten Karolinger die Kirche ganz besonders begünstigten, war, daß sie Ehebrüche und Heirathen in verbotenen Graden völlig wieder dem Urtheile der Bischöffe unterwarfen. **)

---

lemnitas legis pro dotali titulo bezeichnet wohl nichts anders, als den öffentlichen Ehevertrag nach rein bürgerlichen Rechten.

*) Additio IV. ad Capit. Ansegisi. Dann Capit. Anseg. Lib. VI. cap. 130. 327. 408.

**) Capit. Ansegisi Lib. V. cap. 165. Lib. VI. cap. 419. Im Capit. vom J. 779 (art. 5.) hieß es noch: ut Episcopi *licentiam* habeant. — Wegen verbotenen Ehen mußte dem Staate dabei immer noch ein Wehrgeld entrichtet werden, wenigstens war dieses bei den Sachsen der Fall. Capit. de partibus Saxoniae. cap. 20.

§. 5.

Ehe wir aber zu der neuern Gesetzgebung übergehen können, ist es an uns, zu untersuchen, welche Ansicht die Kirche selbst von der Ehe gehabt habe.

Offenbar ist es, daß die Kirche immerhin die Wurzel der Ehe weit über das Christenthum und selbst weit über das mosaische Recht hinaus, bis in die Weltschöpfungs-Epoche, so wie sie das erste Buch Mose (Genesis) darstellt, geführt hat. Wir sehen dieses deutlich aus den Verhandlungen im Koncilium von Trient, wo jene Stelle „Und sie werden seyn ein Fleisch" I. B. Mose II. 24. — nach der Vulgata „Et erunt duo in carne una" als die Basis aller Eheverträge, von wem sie auch geschlossen seyn mochten, angesehen wurde.

Welches immer aber die erste patriarchalische Ehe war, Mose traf hierin eine völlige Abänderung; *) eine Thatsache, die wir in dem Munde dessen finden, der die tiefste und vollständigste Kenntniß des mosaischen Gesetzes gehabt haben mußte, in dem Munde von Christus selbst. **)

Die Evangelien, die Briefe der Aposteln zeigen übrigens genügend, was er, der große Stifter

---

*) I. B. Mose XIX. 31 — III. B. Mose XVIII. 7. u. s. w. IV. B. Mose XXVII. 22. u. s. w.

**) Matth. XIX. 8. — „Vom Anbeginn aber ists also nicht gewesen." „Ab initio non fuit sic."

des neuen Glaubens im Punkte der Ehe zur Vorschrift gemacht hat. Wir können unsere Leser vorerst nur auf diese Quelle selbst hinverweisen, um uns nicht in das unzubegränzende Gebiet der Polemik zu verirren. Auch glauben wir den Punkt unberührt lassen zu müssen, ob Christus und die Aposteln wirkliche Gesetze über die Ehe, oder ob sie nur, wie M. A. von Dominis *) behauptet, reine Tugendlehren ertheilt haben; woraus dann für die Kirche selbst kein eigenes, von den Staatsbefugnissen abgesondertes, Recht über die Ehe resultiren würde.

In den früheſten Zeiten des Chriſtenthums bedurfte es keiner kirchlichen Vorschriften, welche durch neu eingeführte Förmlichkeiten die Ehen erschwerten, vielmehr mußten Staat und Kirche Alles aufbieten, ihren Vollzug zu erleichtern; denn, wie aus tausend Stellen zu erweisen ist, wurde gleich anfänglich schon der Stand der Ehe nicht so verdienstvoll und heilig angesehen, wie der des Cölibats, mithin mußte wohl jener nicht dieser begünstigt werden, wenn anders das Ende des tausendjährigen Reiches erreicht werden sollte. In den als unächt erklärten Evangelien, so z. B. in dem nach den Aegyptiern, war man, wie Kassius berichtet, so weit gegangen, Stellen anzuführen, worin Christus sogar den ehelichen Stand verflucht haben sollte. **)

*) De Rep. eccles. P. II. Lib. V. cap. XI. n. 5.

**) *Fleury* Hist. eccles. L. 4. p. 502.

In den sogenannnten Kanonen der Aposteln — welche immerhin ein sehr hohes Alterthum verrathen — mußte man schon jenen Schwärmern Einhalt thun, welche, um das höchste Verdienst des Cölibats zu erwerben, in buchstäblicher Anwendung jener Bibelstelle (Matth. XIX. 12.) den Wahnsinn hatten, sich selbst zu entmannen. — Es gab eine ausgebreitete Sekte, welche den Satz: Entmannung seye zur Seligkeit ersprießlich, unter ihren Dogmen aufstellte, *) und was das sonderbarste ist, bei der Unmöglichkeit sich auf natürlichem Wege fortzupflanzen, doch so lange sich forterhalten zu haben scheint, daß selbst noch das zweite arelatische Koncilium gegen diese Art und Weise, sich die Tugend und Seligkeit gewaltsam zu garantiren, eifern mußte.

Wenn auch nicht einverstanden mit diesem unsinnigen Heiligungsmittel, war die, im Anfange des vierten Jahrhunderts existirende, Sekte des Eustachius doch in ihren Grundsätzen eben so feindlich gegen die Ehe; denn so lehrte sie: „daß ein in der Ehe lebender Mensch sich auf Gott keine Hoffnung machen dürfe," eine Meinung, die die gangrenische Synode erst mit einem Anathema förmlich zu verdammen sich veranlaßt sah. „Wenn Jemand, heißt es dort: (Can. I et IV.) den Ehestand und ein getreues bei ihrem Manne schlafendes gottesfürchtiges Weib verachtet, oder für strafbar

*) Baronius ad an. 249.

hält, als verlöre sie dadurch das Reich des Himmels, der seye verflucht."

Noch finden wir, daß auch die Priscillianer — in der Mitte des sechsten Jahrhunderts lebende Sektirer — die Ehe als ein Werk des Teufels erklärten, wogegen denn wieder die brakarische Synode mit Bannflüchen donnern zu müssen glaubte. Endlich verdammte die Kirche auch die Lehre der Katharer darin, daß sie eine zweite Ehe für strafwürdig hielt.

Aus Allem diesem dürfte man das Resultat ziehen, daß früherhin von Zwangsgesetzen der Kirche, wodurch die Ehen beschränkt werden, von überflüssigen Förmlichkeiten, welche ihrem Vollzuge im Wege stehen sollten, nicht so leicht die Sprache seyn konnte.

Schwieriger aber wird es die Idee selbst auszumitteln, die die Kirche in den ersten Jahrhunderten der Christenheit über die Wesenheit und Gültigkeit der Ehe gefaßt haben konnte. Aus Stellen des h. Isidors von Sevilla *) des h. Ignaz des Märtyrers **) Tertullians ***) des h. Ambrosius ****) der Päpste Siricius *****) und Innocenz I. ******) läßt sich einmal soviel erschließen,

*) Lib. 2. de off. Eccl. cap. 19.

**) Epist. ad Policarpum.

***) Lib. 2. ad uxor. cap. 8.

****) Epist. ad Vigilium. 7.

*****) Epist. ad Him. Ep. Tarrag. cap. 9.

******) Epist. ad Vict Ep. Rov. art. 6.

daß die priesterliche Einsegnung keineswegs als ein wesentlicher Theil zur Gültigkeit der Ehe festgesetzt, jedoch aber auch daß sie immer in den ältesten Kirchengebräuchen mit einbegriffen war.

Nicolaus I. einer der gelehrtesten Päpste seiner Zeit, dem es — wie Lothars Scheidungsgeschichte und die Ehestreitigkeiten Bosos und der berüchtigten Ingeltrude genüglich erweisen — gewiß nicht an Willen und Muth gebrach, Roms Gerechtsame im Punkte der Ehe, so weit er nur vermochte, auszudehnen, war bei allem dem so weit entfernt, über die Wesenheit und Gültigkeit des Ehevollzugs von der justinianeischen Staatsansicht abzuweichen, daß er, in jener bekannten Auseinandersetzung des Rituals der römischen Kirche, auf die besondere Anfrage der zweifelnden halbgriechischen Bulgarier, den wirklichen Abschluß der Ehe nicht von dem geistlichen Akte der Einsegnung, sondern nach den weltlichen Gesetzen von der wechselseitigen Einwilligung abhängen ließ; *) Grundsätze, welchen auch die später nachfolgenden Päpste huldigten, und was wir wohl bemerken müssen, namentlich jene, welche vor allen übrigen wegen der Tiefe und Feinheit ihrer Politik — wie Alexander III. — oder wegen weit über ihre Zeitgenossen hervorragender

---

*) Ac per hoc sufficiat *secundum Leges* solus *eorum consensus* de quorum conjunctionibus agitur — *Concil.* Tom. VIII. pag. 400.

Gelehrsamkeit — wie Innocenz III. — sich weltberühmt gemacht haben, *) so zwar, daß der Erste von diesen die Definition des justinianeischen Rechtes von der Ehe in seine Konstitutionen selbst wörtlich aufnehmen zu müssen, geglaubt hat. **)

Eben so wenig darf man dagegen auch verschweigen, daß die Kirche schon in den frühesten Zeiten das Recht in Ehesachen Bestimmungen zu ertheilen, ausgeübt und laut proclamirt habe. Ohne uns auf das zu beziehen, was in den sogenannten Apostel-Satzungen gesagt ist, ***) oder worüber in den falschen Dekretalen gesprochen wird, wollen wir auf Siricius ****) auf Basilius *****) zurückgehn. Häufiger sind dann die Stellen, die man in den späteren Dekretalen selbst trifft. ******)

---

*) Cap. 9. Ext. de sponsal. et matr. Cap. 2. Ext. de cland. matr. Cap. 11. Ext. de praesumt. Cap. 6. Ext. de eo qui cogn. cons. Cap. fin. Ext. de cland. desp.

**) Man vergleiche nämlich das angeführte cap. 11. mit §. 1. Inst. de patr. pot.

***) Can. 26. (Vulgo) Apostolorum.

****) Ad Him. Ep. Tarr. Cap. 6.

*****) Ad Diodorum.

******) Cap. 16. X. de off. et pot. jud. deleg. Cap. 3. X. de ord. cogn. Cap. 12. X. de despons. impub. Cap. 1. X. de consang. et aff. Cap. 3. X. de divortiis Cap. 7. X. qui filii sint leg. Cap. 42. X. de excess. prel.

Auch bei dem hartnäckigsten Kampfe der im Mittelalter gegen die Usurpationen der römischen Kurie und zwar gerade im Punkte der Ehe geführt worden war, bei jenem in der Ehescheidungssache Lothars und Theutbertgen, wurde der Kirche ihre legislative Gewalt in Ehesachen im Allgemeinen nie abgestritten. Immer scheint man inzwischen dabei vorausgesetzt zu haben, daß schlechterdings die Fundamental-Satzungen des Staates zu der Basis der besondern Ritual-Verfügungen genommen werden müßten. So fügte die Kirche sich wunderbar geschmeidig in alle die rein politischen Einrichtungen, welche schon früherhin die römischen Kaiser aus Staatsabsichten in der Ehematerie zu treffen für gut gefunden hatten. Sind doch selbst in den Kanonen des toledanischen Konciliums die christlichen Monogamie-Vorschriften ganz auf den römischen staatsrechtlichen Koncubinats-Begriff angewandt worden. *)

Die Päpste erklärten bei dem vollen Bewußtseyn ihres Machtkreises immerhin in ihren Verfügungen durch die h. Schrift und durch die weltlichen Gesetze beschränkt. So schrieb Benedikt

*) Si quis habens uxorem fidelis, .. concubinam habeat, non communicet; caeterum qui non habet uxorem, et pro *uxore concubinam* a communione non repellatur, tantum ut unius mulieris aut uxoris concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus. *Can.* 17 *in Concil. Toledano.*

an den Patriarchen Gaudenz, daß er keinen Grund habe, das zu verbieten, was weder die Schrift, noch die weltlichen Gesetze für verboten erachteten. *)

§. 6.

Ehe wir an den Schlußakt der Symbolik des Katholicism, an das Koncilium von Trient, schreiten, wird es zu näherer Verständlichkeit nothwendig werden, noch etwas Weniges über die Doktrin der Kirche und besonders über jene der Ultramontaner in Betreff der Ehe vorauszuschicken.

Nach den Grundsätzen der Kanonisten, welches System sie immer bekennen mögen, hat jede Ehe, ohne Rücksicht in welchem bestimmten Glauben und nach welchen bürgerlichen Gesetzen sie geschlossen worden ist, einen religiösen Charakter, **) da die

*) Concil. Tom. X. ad Concil. Later. III. in appendice cap. 27.

**) Nach Fichte's Theorie (Natur-Recht 2. Thl. S. 184) schien es allerdings sehr vernünftig zu seyn: „daß die Ehe, da sie etwas auf Moralität Gegründetes und schlechthin nur durch sie Bestehendes seye, unter den Augen derer, die die Erzieher der Völker zur Moralität seyn sollten, d. i. der Geistlichen geschlossen werde. Bestimmter noch hat indessen die neueste Philosophie den religiösen Charakter der Ehe ausgesprochen und leitet ihn — Mehmels reine Rechtslehre §. 778 — aus der Liebe her, welche selbst unmittelbar aus Gott stamme. Was sie gelobt, heißt es, das gelobt sie bei sich selbst und vor Gott, sie kann daher zur Erfüllung

oben erwähnte Stelle im Buche Genesis als die Urquelle aller Verehlichungen unter den Söhnen

---

ihrer Gelübde durch nichts bestimmt werden, als durch Achtung gegen sich selbst und Religiosität. Die Ehe ist ihr eine Verbindung, die in zwei Welten, vor Gott und vor den Menschen, zugleich geschlossen wird, die folglich einen überirdischen und irdischen Charakter in sich vereinigt. — Wer auch nicht ganz in die besondere theoretische Begründung unserer neueren Philosophen eingehn sollte, dürfte doch der populär-philosophischen Ansicht des ehrwürdigen Montesquieu beipflichten; nach welcher alles, was den Charakter der Ehe, ihre Form, die Art sie zu schließen, betrifft, die Völker zu dem Begriffe gebracht hat, daß die Ehe ein Objekt der besondern Segnung des Himmels seyn müsse, die, da sie nicht immer damit sich verbunden befinde, von gewissen höheren Gnaden abhänge (Esprit des Lois Liv. 26. Ch. 13. Liv. 23. Ch. 2.). Auch wir behaupten, daß, nach Vernunft-Principien, der Ehe ein religiöser Charakter anklebe. „In den undurchdringlichsten Schleier eingehüllt arbeitet, dem Sterblichen unbewußt, die Natur an der Erhaltung des Geschlechts. Das Entstehen eines neuen Wesens, so wie das Wie liegt ausser der Möglichkeit des Vorherbestimmens und des Vorherwissens, und jeder Wille erscheint hier gefangen, ohne Kausalität; so bleibt dem Menschen in dem, was ihm so innig angelegen ist, nur die Bitte übrig, die er zu dem absoluten, unendlichen, in der Natur nach seinen ewigen Planen waltenden Wesen richtet, um dessen segnende Einwirkung zu erflehen. — Soll die Ehe, als fortwährende Vereinigung, die einzige Bedingung

Adams angenommen wird. Was Gott zusammengefügt hat, sagt der erhabene Religionsstifter, soll der Mensch nicht scheiden. *) „Quod ergo *deus* conjunxit, homo non separet.“ Die Zusammenfügung, nach welcher Form sie immer geschehen seyn mag, wird als das Werk des Allerhöchsten anerkannt, und aus diesen Ideen ist auch Paulus erstes Sendschreiben an die Korinther — von dem weiter unten die Sprache seyn wird — ausgegangen.

Eine Ehe in solchem Sinne — die Ehe an sich dürften wir sagen — wird durch die wechselseitige Einwilligung, wie die oben angeführte Dekretale Alexander III. deutlicher noch erklärt, vollkommen gültig. Ihr liegt, wie der berühmteste Theolog des Mittelalters Thomas von Aquin lehrt, die Verewigung des Geschlechts zum Zwecke, **) und so erscheint sie selbst in der Schulbenennung der Ultramontaner und strengsten Kanonisten als eine wahre Ehe, matrimonium *verum*, sofern sie nur auf einem gültigen Vertrage beruht.

---

der Möglichkeit seyn, die neu erzeugten Geschöpfe einer höhern Ausbildung und Versittlichung entgegenzuführen; so verschlingt sie auch hier sich mit Religion.“ (Nied. Rh. Archiv III. B. V. Heft S. 343.)

*) Matth. XIX. 6.

**) Lib. 4. Contra gentes. cap. 78. — Seine Idee scheint er indessen doch wohl nur aus der Novella 22. — in praef. geschöpft zu haben.

Christus, so heißt es in der Doktrin weiter, hat den Matrimonialvertrag zu einem Sakramente erhoben, aber daraus darf man noch nicht folgern, daß er die Wesenheit dieses besondern Vertrags verändert hätte. *) Die Causa efficiens und perficiens — um uns ganz in dem Sinne der älteren Kanonisten auszudrücken — blieb immerhin die wechselseitige Einwilligung. — Das kanonische Recht selbst schließt damit seine Forderungen. **)

Wird eine Ehe ganz nach den besondern Vorschriften der römisch-katholischen Kirche eingegangen, so steigt sie nach ultramontanischen Prinzipien eine Potenz höher und wird aus einem matrimonium verum, ein matrimonium ratum. ***) — Aber selbst auch diese ist noch nicht auf der höchsten Sprosse, denn nach dem Systeme eben dieser subtilen Interpretatoren bedarf es erst des Beyschlafs um eine ganz vollendete Ehe matrimonium consummatum hervorzubringen. ****)

---

*) Van Epen Jus Eccl. univ. P. II. Tit. 12. cap. 4. §. 10.

**) Sufficiat ad matrimonium *solus consensus* illorum de quorum quacumque conjunctionibus agitur. Cap. 23. X. de Sponsal. — Die Worte Nicolaus I. Siehe oben.

***) — Darüber denn weiter unten — noch ein näheres Wort.

****) Was man denn Alles entwickelt aus dem bekannten C. 16. 17. Causa 27. Q. 2. C. 5. X. de Bigam. non ord.

In jedem Sakramente, sagen die Kanonisten ferner, giebt es vier wesentliche Theile: die Materie, die Form, den Ministranten und den Ministrirten. So wie nun das Wasser in der Taufe, das Brod in der Kommunion die Materie ist, so ist es in der Ehe der Vertrag.

Die Doktrin unterscheidet in der Ehe schließlich noch drei Theile: das Band an sich (vinculum) die fleischliche Verbindung (copula carnalis) und die Zusammenwohnung. Jenes erste ist es, welches, nach dem Buche Genesis, als von Gott selbst herrührend, bei jeder Ehe in Betracht kommen und daher für unauflöslich gehalten werden müsse.

§. 7.

Wir glauben nach diesen Prämissen nunmehr auf das Koncilium von Trient selbst übergehn zu können. Allbekannt ist, was diese Synode emporgerufen hat, nämlich die seit dem konstanzer und baseler Koncilium von dem Volke, von den Fürsten und selbst von den besseren unter der Geistlichkeit ausgegangenen, immer wiederholten, aber durch fremde Einwirkung jedesmal unerfüllt gebliebenen, nie aber ganz unterdrückten Wünsche nach einer Kirchen-Reformation in Haupt und Gliedern und dann endlich die, außerhalb der römischen Kirche und gegen diese, von einigen germanischen Völkern und Fürsten selbstthätig vorgenommene Reformation. Eben so weiß man, daß diese Kirchenver-

sammlung, eben daher weil sie eine zwiefache Veranlassung hatte, erst nach unsäglich langem Ringen, Kämpfen und Kreisen zur Geburt kam, und daß, so wie ein zwiefaches Streben sie zur Welt brachte, auch eine zwiefache Tendenz und Thätigkeit ihr stets inne wohnte, von welchen die eine hinausgieng gegen die ohne Zuthun der Hierarchen eigenmächtig vorgenommene Reformation, in der Absicht, um das Gebiet der römisch-katholischen Kirche gegen die Reformations-Irrungen sorgfältig abzuschließen und es so völlig abzusondern, die andere sich aber nach innen richtete, um dort die seit G e r s o n, C l e m a n g e, A i l l y und so fort immer stärker heraustretenden, immer lauter schreienden Kirchengebrechen mit einigen zarten und blendenden Palliativen zu versehn, daß es endlich j e n e r Feder nicht an einer fortwährenden, immer sich gleichen, tüchtigen Schnellkraft gebrach, da sie vom Einheitspunkte der sich gegen allerlei Schmälerungen schützenden Hierarchie herauswirkte; während bei d i e s e r andern weder in der Absicht, in dem was man wollte, noch in den Mitteln, in dem wie man es wollte, Einheit herrschte.

Auch die Ehe wurde auf solche Weise, in zwiefacher Hinsicht, Angelegenheit der Synode. Es galt g e g e n d e n P r o t e s t a n t i s m u s über das innere Wesen derselben als Religions-Gegenstand, so wie über die Berechtigung der Kirche, was sie betrifft, den Glauben der Katholiken fest zu setzen; es galt zugleich manchen Mißbräuchen, deren Wurzel

in der innern kirchlichen Verfassung, in dem Mangel kirchlicher Vorschriften oder in deren Dunkelheit lag, ein Ende zu machen. Jenen Punkt zu erledigen, wurden die sogenannten dogmatischen, diesen die reformatorischen Kanonen des Konciliums abgefaßt.

Ueber beide werden wir uns näher äußern müssen. *)

Unbestritten war bis zu der Tridentinischen Synode der Satz gewesen: daß jede Ehe, welche unter Einwilligung beider Theile in Gegenwart von drei Personen — gleichviel, weltlichen oder geistlichen Standes — geschlossen worden, vollkommene Kraft und Gültigkeit habe; denn so nothwendig die Kirche auch die Ceremonie der Einsegnung, das Sakramentalische, erachtet hatte, um das Sündhafte des zu erfolgenden Beischlafs in eine Heiligung zu verwandeln; so war auch nicht eine Dekretale, welche schlechterdings die Zuziehung eines Geistlichen verlangt hätte, damit eine wirkliche Ehe entstünde.

Keine neuen besonderen Gründe wurden im Koncilium vorgebracht, um irgend eine Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geistlichen zu er-

---

*) So vortrefflich das alles ist, was in seiner christlichen Symbolik (Th. I. B. 1.), Marheinecke über daß Koncilium von Trient und zwar in Bezug auf die Ehe sagt, so werden wir uns doch, da wir zu unserem Zwecke einer weitläufigeren Auseinandersetzung bedürfen, näher an die Quelle selbst wenden müssen.

weisen und jene Observanz umzustoßen, welche anderthalb tausend Jahre so allgemein gültig bestanden hatte. Nicht aus einem Zwecke, den man für die Ehe an sich, für deren größere Heiligkeit, Verbindlichkeit, oder zu etwas, was ihre sonstigen allgemeinen inneren Verhältnisse beträfe, im Auge gehabt hätte; sondern ganz absichtlos, zufällig und aus einem ihrer Wesenheit ganz fremden Beweggrunde entstand jener Kanon, der das neue Gesetz über die nothwendige Assistenz des Pfarrers einführte.

Es hatten nämlich die französischen Gesandten (den 24ten Jul. 1563) im Namen ihres Königs ein Gesuch vor die Synode gebracht: „Sie möchte einen Kanon dahin erlassen, daß künftig kein Ehegelöbniß, selbst kein Ehevertrag von den Kindern, ohne Einwilligung der Eltern, geschlossen werden dürfte und daß, wenn Kinder dawider handelten, es in der Gewalt der Eltern stehen sollte, nach ihrem Gutbefinden einen solchen Vertrag für gültig oder auch für nicht gültig zu erklären.“ *)

Der Jesuit Salmeron hatte sich früher schon über diesen Gegenstand geäußert, und, indem er sich auf das Koncilium von Florenz ohne weiters bezog, behauptet, die Ehe erhalte immerhin und

---

*) Historia del Concilio Tridentino di *Pietro Soave Polano*. *Londra* 1619. fol. 729. (Sarpi's Original-Ausgabe.)

in jedem Falle ihre Vollkommenheit durch die bloße Einwilligung der Contrahenten. *)

Als es zur Abstimmung über den erwähnten Antrag der französischen Gesandten, welcher offenbar nur den Zweck hatte, den heimlichen, gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen der Kinder, eine Gränze zu setzen, gekommen war, entstand die Vorfrage: in wie fern die Kirche das Recht habe, heimliche Ehen, mithin also doch wirklich geschlossene, zu zernichten? Der Kardinal Madruccio und der Jesuiten-General Lainez bestritten das Daseyn eines solchen Rechts, und es wurde viel für und dawider vorgebracht. Da indessen der Bischof von Modena darauf aufmerksam machte: daß Behauptungen der Art den Häretikern nur Waffen wider das Ansehen und die Macht der Kirche selbst in die Hände geben würden, setzte man die Vorfrage klüglich bei Seite. Um alle Schwierigkeit zu umgehen, wurde nun einzig darüber verhandelt, wie man das den Mißbräuchen der heimlichen Ehen abhelfende, neu zu bildende Dekret in eine Form bringen könnte, daß es nicht schiene, als habe man eigentlich und ex professo über eine die Glaubenslehre gefährdende Zernichtung der Ehen Sprache geführt. Man kam darauf, die Bedingungen, um einer Ehe die öffentliche Form zu geben, strenger als bisher beobachten zu lassen und mit wenig

*) Loco cit. fol. 647.

Worten, so wie gleichsam nur beiläufig, hinzu zu setzen: daß die auf andere Weise geschlossenen Ehen nichtig seyn sollten. So wurde der Kanon gebildet und wieder oft umgebildet; der Satz immer verwickelter und schwieriger nachher, als er vorher gewesen war.

Bei diesen Umbildungen wurde unter andern auch der besondere bisher ungezweifelt feststehende Punkt: daß die Gegenwart von 3 Zeugen zu der innern Gültigkeit der Ehe genüge, umgeändert und statt des einen Zeugen substituirt, daß ohne die Gegenwart des Geistlichen jede Ehe nichtig seyn solle. Von wem eigentlich diese ganz zufällige Idee herkam, kann Fra Paolo nicht angeben; indessen wurde sie mit dem höchsten Jubel des geistlichen Standes aufgenommen: „denn ein in dem politischen und bürgerlichen Leben so wichtiger Akt, der bisher allein in jener Hand war, die ihn betraf, kam nun ganz in die Gewalt der Geistlichkeit, sagt der ehrliche Mann.“ *)

Der in einer Majorität von 133 Stimmen gegen 56 durchgegangene Reformations-Kanon — mithin kein dogmatischer — erklärt jene, „welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder seines Stellvertreters und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe eingehn würden, gänzlich unfähig auf solche Weise sie zu kontrahiren und Verträge dieser Art für ungültig und nichtig. **)

---

*) Loco cit. fol. 738.

**) Eos ad *sic* contrahendum matrimonium omnino

Wir werden späterhin die Ansicht der gelehrtesten katholischen Rechtsverständigen über diesen Kanon mitzutheilen noch die Gelegenheit haben.

Was wir inzwischen einer gleichen Aufmerksamkeit würdigen müssen, ist die Meinung der nämlichen Synode in Hinsicht des Rechts der Kirche über Ehesachen überhaupt. Hier konnte nicht wie dort, wo von den heimlichen Ehen die Sprache war, um innern Mißbräuchen entgegenzukommen, ein bloß reformatorischer Kanon dazwischen treten; es galt vielmehr gegen den 28ten Artikel der augsburgischen Konfession, welcher der kirchlichen Gewalt so enge Gränzen gezogen hatte, ein Dogma aufzustellen, welches die Hierarchie im vollen Umfange ihrer bisherigen Befugnisse nach katholischen Grundsätzen aufrecht hielt.

Die Synode — man merke es wohl — hatte indessen mit dem Staate selbst nichts über dessen Rechte in Beziehung auf die Ehe abzumachen, denn er war es nicht, der seine Limiten etwa auszudehnen strebte; nur mit Luther's, nur mit Zwingli's Heterodoxien hatte sie's zu thun. Freilich kam indirekter Weise wohl auch die Rede auf die Gewalt des Staates in Ehesachen, jedoch aber nur in dem Munde von Prälaten, denn die Gesandten der weltlichen Mächte — die doch auf dem Gebiete, was zu Christus Zeit unstreitig des Kai-

---

inhabiles reddit et hujusmodi *contractus* irritos et nullos esse decernit. Can. 1. de Ref. matr.

sers war, hätten vernommen werden müssen — hatten bei den Verhandlungen keine Stimme, und ihnen blieb nichts übrig als bei offenbaren Beeinträchtigungen zu protestiren und sich zu entfernen.

Wir haben bereits der Meinung des berühmten Jesuiten Salmeron gedacht, und daß, so sehr Jesuit er war, er doch der Kirche keine Gewalt einräumte, durch Abschluß des Kontrakts wirklich gültig gewordene Ehen zernichten zu können. So wie Fra Paolo uns berichtet, war es die Ansicht des Dominikaners Camillo Campeggio, welche den Beifall der Mehrheit der Väter erhalten hatte. *) Dieser gelehrte Mönch war in seiner subtilen Theorie davon ausgegangen; der Ehevertrag seye die Materie des Sakraments der Ehe und zwar nach göttlicher Einsegnung. Die Kirche habe kein Recht über ein Sakrament, aber wohl das, einen Ehevertrag zu zernichten und ungültig zu erklären, welcher denn die Materie des Sakraments nicht seyn, mithin auch dessen Form nicht annehmen könne. — Campeggio hatte sich auf die Parität mit der Taufe und dem Abendmahle gestützt, indem zwar niemand machen könne, daß dort das Wasser, hier das Brod keine Materie der Sakramente seye, aber wer die Gewalt habe, beide zu zernichten, wirke dahin, daß diese unfähig seyen, die Form des Sakraments anzunehmen.

Antonio Solisio fühlte inzwischen, wohin

---

*) Loc. cit. fol. 651.

wohl ein solches feingesponnene Argument führen würde, und so war er damit nicht ganz einverstanden. Das Gleichniß, sagt er, seye aus dem Grunde unanwendbar, da man von einer natürlichen Gewalt nicht auf die geistliche schließen könne. Wolle man dieses Argument als richtig annehmen: so folge daraus, daß Jeder, wer einen Ehevertrag als nichtig erklären könne, auch das Recht habe, eine Ehe zu verhindern. Die Zernichtung solcher Verträge stünde der weltlichen Macht zu. Man habe sich daher wohl vorzusehen, daß man, während man der Kirche eine Gewalt einräumen wolle, sie nicht vielmehr dem Staate gebe. Cassador Bischof von Barcellona, weit entfernt der weltlichen Macht alle Rechte abzusprechen, hatte in der Synode die Hoffnung laut werden lassen: daß sich die Fürsten wohl nur aus den dringendsten Ursachen und nur wegen des öffentlichen Wohls in Ehesachen einmischen würden; in dieser Voraussetzung aber und aus dem Grunde, daß die Androhungen und Strafen der Kirche um wirklich gut, gerecht und unwiderruflich zu seyn, auch mit den bürgerlichen Gesetzen übereinstimmen müßten, *) dahin angetragen, daß nur gegen solche Ehen, welche an sich unrecht wären und die gegen

*) Che le minaccie e pene all'hora sono cattive, quando s'adoperano contra l'ordine della legge; ma li precetti penali alla legge conformi esser giusti e non potersi riprendere. Loc. cit. fol. 731.

die Ordnung der Gesetze giengen, die Synode sich erklären solle. Er führte zur Unterstützung seiner Meinung ein so ganz neues unter Paul IV. im Jahr 1556 vorgefallenes Ereigniß an, und wie dieser Papst — als weltlicher Fürst und aus höheren Staatsrücksichten — der Gemahlin des Ascanio Colonna, Donna Johanna von Arragonien verboten habe, ohne seine Erlaubniß ihre Tochter zu verheirathen, mit Androhung die diesem zuwider eingegangene Ehe vernichten zu wollen.

Ein so sehr unterrichteter Papst, schließt Cassador, ein Papst von so erwiesener Güte (?) würde so nicht gehandelt haben, wenn die Fürsten aus Rücksichten des allgemeinen Wohls nicht solche Rechte hinsichtlich der Ehe besäßen.

Cassadors Ansicht fand, wie leicht zu denken, vielen Widerspruch; denn man sah die Ehe zugleich als eine heilige Sache an, über welche die weltliche Macht keine so unbedingte Gewalt haben könne, auch nicht aus den gerechtesten Beweggründen, so daß in solchen Fällen nur die geistliche Gewalt allein zu handeln Befugniß habe. Das Ereigniß unter Paul IV. suchten Einige durch die Angabe wegzuräumen: es habe hier der Papst in seiner Eigenschaft als solcher gehandelt, woran freilich denn niemand, der die eigentlichen Motive des Verbotes kannte, glauben mochte.

Das Recht der Kirche an und für sich — nicht im Gegensatze von jenem des Staates, sondern im

Gegensatze gegen das System der augsburgischen Konfession genommen — wurde inzwischen durch ein Dogma festgesetzt und das Anathema gegen denjenigen ausgesprochen, welcher behaupten würde: die Kirche könne keine Vorschriften geben, wodurch bereits eingegangene Ehen nichtig erklärt würden, oder sie habe bei Erlassung solcher Vorschriften sich geirrt. *)

§. 8.

Das Recht des Staates in Ehesachen war endlich so recht eigentlich und von Grund aus in dem Koncilium noch zur Frage gekommen. Sarpi theilt uns, mit seiner gewöhnlichen Unbefangenheit, die höchst interessante Verhandlung über den Entwurf eines auf die direkteste Weise gegen die Gewalt des Staates gerichteten Kapitels mit, wodurch auch gegen diesen die Macht der Kirche und ihrer Diener auf das Feierlichste festgesetzt, und die Zweifler an solcher gränzenlosen Berechtigung der Geistlichkeit mit dem kräftigsten Bannfluche belegt werden sollten. Das Kapitel zerfiel in dreizehn Dekrete und war — wie aus einem spätern Schreiben des Königs von Frankreich an den Kardinal von Lothringen ganz klar ersichtlich ist — von den päpstlichen Legaten selbst der Synode vorgelegt worden, um förmlich sanktionirt zu werden.

*) Sess. 24. Can. 4. de Sacram. Matrim.

Wir wollen nur auf dasjenige zurückkommen, was darin auf unsern Gegenstand näheren Bezug hat.

Im zweiten Dekrete des Entwurfs, war nämlich den weltlichen Richtern förmlich und ausdrücklich untersagt, sich in Ehesachen einzumischen, die Exkommunikation gegen alle Staatsbürger ausgesprochen, welche in solchen Fällen immer nur zu der weltlichen Macht ihre Zuflucht zu nehmen sich erkühnen würden, und sie dabei zur Strafe aller ihrer rechtlichen Ansprüche beraubt. *)

Im fünften Dekrete war den Kaisern, Königen und Fürsten das Recht abgesprochen, in allen jenen Gegenständen, welche zu den geistlichen gehörten (wohin denn offenbar und wie aus dem zweiten Dekrete ersichtlich, die Ehe gerechnet wurde), Edikte oder Verordnungen, auf welche Art es sey, zu erlassen, oder sich in geistliche Gegenstände, Gerichtsbarkeiten, Gerichte zu mischen. Die Oberhäupter des Staats waren blos verpflichtet erklärt, den geistlichen Richtern ihre eigene Gewalt auf Verlangen zu leihen. **)

---

*) Che nelle cause . . . . . matrimoniali . . . non posſino li giudici temporali intromettersi . . . . . . e quelli, che nelle suddette cause ricorreranno al secolare siano escommunicati e privati delle raggioni che in quelle gli competivano. Loc. cit. p. 751.

**) Ma siano *obligati* prestar il braccio ai giudici ecclesiastici. Loco. cit. fol. 752.

Als die Gesandten der katholischen Höfe das sonderbare Kapitel ihren Gebietern mittheilten, war auch nicht Einer unter diesen, der das verjährte Recht des Staats so leicht dahin gab. — Der deutsche Kaiser schrieb dem Kardinal Morone ganz trocken: daß er weder als Kaiser, noch als Erzherzog darin einwilligen werde, daß man in der Synode die Gerichtsbarkeit der Fürsten einer Reformation unterwerfe. Er erklärte mit einem Muthe, den man am wenigsten von ihm erwarten durfte: „daß alles vergangene Unglück durch die Unterdrückungen entstanden wäre, die die Geistlichen gegen Volk und Fürsten durchzusetzen versucht hätten.“ *)

Die französischen Gesandten, die, wie immer, am standhaftesten die Rechte des Staats gegen die Angriffe der Päpste vertheidigten, legten eine förmliche Protestation gegen jene berüchtigten Dekrete ein und Einer von diesen, der große bekannte Rechtsgelehrte und Parlaments-Präsident Ferrier hielt eine lange feurige und kräftige Rede, in welcher er, unter andern, mit wahrhaft weissagendem Geiste seine Furcht äußerte, daß wohl noch 300 Jahre die Fürsten über die verheißene und nicht vollzogene Kirchen-Reformation zu wei-

---

*) Che *tutti* li mali *passati* erano nati per oppressioni tentate da gl'ecclesiastici contra li popoli e li prencipi. fol. 753.

nen und zu klagen Ursache haben würden. Jenes ganze Kapitel, welches vorgebracht worden, die Fürsten zu reformiren, — waren Ferrier's Worte — habe kein anderes Ziel, als die Freiheit der gallikanischen Kirche zu zernichten, und die Majestät und das Ansehn der allerchristlichsten Könige zu beleidigen, welche nach dem Beispiele Constantins, Justinians und anderer Kaiser viele geistliche Gesetze gegeben hätten, von denen die Päpste selbst etwelche ihren Dekretalen einverleibt, und sie des Namens des heiligen Karl des Großen und Ludwig XI. würdig gehalten hätten u. s. w. Wir müssen übrigens auf die merkwürdige Rede selbst hin verweisen, weil sie zu weit ausgedehnt ist, um hier ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt werden zu können. *).

Ferrier und seine Kollegen besiegelten ihre kühnen Aeusserungen über die Rechte des Staats, nicht allein durch die eingelegte förmliche Protestation, sondern auch durch ihre schnelle Abreise von Trient, Schritte, welche der König von Frankreich späterhin ausdrücklich billigte. **)

Da auch die übrigen Gesandten der weltlichen Fürsten sich dem von dem Papste vorgebrachten Dekrete, über die Schmälerung ihrer Rechte, widersetzt hatten; so kam es, daß die römischen Legaten in Trient den geheimen Auftrag er-

*) Loc. cit. fol. 754.

**) Loc. cit. fol. 776.

hielten, den Entwurf nicht weiter in Erinnerung zu bringen: so wie es denn die ewige unwandelbare Maxime des römischen Hofes ist, von allen gescheiterten Versuchen abzustehn, um sie zu einer gelegeneren schwächeren Stunde wieder von Neuem hervorrufen zu können. Man begnügte sich daher, die älteren Kanonen über die Gerichtsbarkeit der Kirche nur so obenhin wieder erneuern zu lassen, ohne daß übrigens irgend ein besonderer Bannfluch einverwebt worden wäre. *)

Zum Schlusse wollen wir einzig nur noch jene Bemerkungen hier einschalten, welche, wie uns Sarpi berichtet, gleich nach dem Bekanntwerden der Synodal-Beschlüsse über die Ehe, von den damaligen Staatsrechtskundigen gemacht worden waren. **) Auffallend war ihnen so zum Beispiel, daß es eine Ketzerei seyn sollte, dafür zu halten, daß Ehesachen nicht vor den weltlichen Richter gehörten; da es doch sicher seye, daß alle Eheverordnungen früherhin von den Kaisern erlassen, und so lange nur die römischen Gesetze Kraft gehabt hätten, solche Gegenstände immerhin einzig vor weltlichen Richtern abgeurtheilt worden seyen. Das bloße Durchblättern des Theodosischen und Justinianeischen Codex und der Novellen zeige das ja klar, und in den Formuln

*) Solo si renovassero li canoni antichi e *senza anathemi*. Fol. 765.

**) Loc. cit. fol. 772.

Cassiodors seyen selbst noch die Spuren jener Ausdrücke zu finden, deren sich die Gothen-Könige bei den Dispensationen in verbotenen Graden bedient hätten. Dem, der die Geschichte kenne, seye es eine ganz zweifellose Sache, daß die Geistlichen theils aus Auftrag und theils bei der Nachläßigkeit der Fürsten und Magistratspersonen erst in das richterliche Geschäft über Gegenstände dieser Natur eingetreten seyen. . . . Die Kritik — fährt Sarpi weiter fort — traf auch die Form der Vollziehung der Ehe, wie sie die Tridentinische Synode vorgeschrieben hatte; daß nämlich der Pfarrer das Brautpaar fragen, und so wie er dessen Einwilligung vernommen habe, aussprechen solle: ich verbinde euch in die Ehe im Namen des Vaters u. s. w. Entweder — so bemerkte man — seye das Brautpaar ohne diese Worte verbunden, oder nur mit ihnen. In diesem Falle wäre also unwahr, was doch das Koncilium von Florenz als unverbrüchlich festgesetzt habe, daß nämlich die Ehe ihre Perfektion durch die Einwilligung erhielte. In jenem: was wäre denn das für eine von dem Pfarrer vorzunehmende Verbindung von Personen, die durch ihre bloße Willenserklärung bereits schon verbunden wären? Der Grundsatz, oder besser zu reden, die Distinktion, auf welche der Kanon über die heimlichen Ehen gebauet worden war, entgieng eben so wenig dem Tadel. Das Zernichten des Vertrags, als der Materie des Sakraments, von Seiten der Kirche, hielt man für eine eben nicht

leicht begreifliche Sache; denn sagte man, das Zernichten träfe doch nicht das Geistliche, sondern das Weltliche, und gehöre also auch der weltlichen Macht, die über alle Verträge die Verfügung und Erkenntniß habe.

§. 9.

Von der Frage über die Doktrin und die Verfügungen der Tridentinischen Synode über Ehesachen, kommen wir auf jene andere, in wie fern die darin entwickelte Lehre und die Kanonen in unseren Rheinlanden in wirkliche Anwendung kommen können. Bringen wir vorerst in Erwägung: daß das Haus Brandenburg bisheran niemals die Verfügungen der Synode anerkannt hat, und daß, wenn wir auf die französische bürgerliche Gesetzgebung zurückgehn, unter deren Herrschaft die Rhein-Provinzen sich noch befinden, wenigstens die reformatorischen Kanonen vom französischen Staate förmlich verworfen sind. Die geheimen, meistens gegen den Willen der Eltern geschlossenen Ehen, waren in der dem Koncilium vorhergehenden Epoche bereits ein Gegenstand der allgemeinen Klage gewesen. *) Am lebhaftesten

*) So hatte im J. 1536 die in Köln gehaltene Synode schon den Wunsch geäußert, ein allgemeines Koncilium, möge den Kanon Evarists (Causa 30. Quaest. 5. can. 1.) erneuern und die gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen nichtig erklären.

hatte man in Frankreich das Bedürfniß gefühlt, allen solchen Winkelehen ein endliches Ziel zu setzen, und so Heinrich II. ohne noch abzuwarten, bis das begonnene allgemeine Koncilium sich mit diesem Gegenstande befassen würde, ein Edikt (jenes vom Jahr 1556) gegen alle ohne der Eltern Erlaubniß eingegangenen heimlichen Ehen, erlassen, sich jedoch einzig darauf beschränkend, in solchen Fällen den Eltern ein Enterbungs-Recht zuzuerkennen, ohne daß darum die Gültigkeit von dergleichen Ehen selbst angetastet worden wäre.

Wir haben oben gehört, daß, damit nicht zufrieden, die französichen Gesandten (im Jul. 1563) in der Synode zu Trient verlangt hatten: durch einen Kanon möge es in der Eltern Gewalt gestellt werden, solche Winkelehen für gültig oder nicht gültig zu erkennen.

Die Folge aller der für und gegen das französische Gesuch gehaltenen Reden und Vorschläge war aber keine andere gewesen, als daß die Synode statt in diesen Wunsch einzugehn, vielmehr in einem förmlichen Kanon die heimlichen, mit freiem Willen der Partheien geschlossenen, Ehen so lange für wahre und gebilligte (rata) erklärte, als sie die Kirche nicht zernichtete; daß sie diejenigen sogar als Häretiker verdammte, welche da leugnen sollten, daß Verehlichungen solcher Art als wahre und gebilligte angesehen werden müßten; daß sie endlich das Anathema auch gegen jene schleuderte: „welche grundlos dafür halten würden, die von

den Familien-Söhnen ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen seyen nichtig, und die Eltern könnten sie zu gültigen und nicht gültigen machen." Demungeachtet — und im Kanon hinzugefügt — habe die Kirche aus den gerechtesten Ursachen solche Ehen aber immer verabscheuet und verboten." *)

So blieb nun der sehnlichste Wunsch des französischen Staates nicht allein ganz unerfüllt, sondern es wurde sogar der von ihm aufgestellte Grundsatz der Berechtigung der Eltern über die Ehen der Kinder in der Form eines Dogmas als eine wirkliche Ketzerei verworfen. Weit entfernt sich unter diese so unerwartete Verfügung der Synode zu schmiegen und sein bisheriges Ziel aus den Augen zu lassen, gab nunmehr Heinrich III. jenes merkwürdige Edikt von Blois (im Jahr 1579), worin er, ohne die mindeste Berücksichtigung auf die Bestimmungen des Konciliums von Trient, zu Erreichung des einmal vorgehabten Zweckes in Ehesachen ganz neue und besondere Verfügungen erließ.

Was vorzüglich zu bemerken ist, so schrieb er in diesem Edikte zur Gültigkeit der Ehe eine andere Form vor, als sie das Koncilium bestimmt hatte; indem er nämlich verfügte, daß keine Ehe für eine wahre gelten sollte, die nicht schlechterdings in Gegenwart von vier Zeugen geschlossen worden seye. Er verbot zugleich ausdrücklich den

---

*) Sess. 24. Cap. 1 de Reform. matr.

Pfarrern, bei mangelnder Einwilligung der Eltern, die Ehen der Kinder einzusegnen und gieng dabei so weit — gleichsam dem von den päpstlichen Legaten vorgebrachten, den Fürsten allen Einfluß in Ehesachen und alle Macht über die Kirchendiener untersagenden Dekrete Hohn zu sprechen — jene Geistlichen, die seinem besondern Gesetze zuwider handeln sollten, als Mitschuldige des Verbrechens des Mädchenraubs zu erklären, und sie als solche den entehrendsten, peinlich-körperlichen Strafen zu unterwerfen.

Als Heinrich IV., aus politischen Gründen nachgebend, späterhin (im J. 1606) einen Theil der Ehestreitigkeiten vor die geistlichen Gerichte hin verwieß, ermangelte er bei allem dem nicht, eben diesen Gerichten fortwährend die Erfüllung der Ordonnanz von Blois zur strengsten Verbindlichkeit aufzulegen.

Erst Ludwig XIII. war es, der so viel später (in seiner Declaration vom J. 1649) die Form zur Gültigkeit der Ehen jener näher brachte, die die Synode aufgestellt hatte; indem er die Auslegung, wie er es nannte, dahin gab, daß zur Celebration der Ehe vier Zeugen mit dem Pfarrer beiwohnen müßten, daß dieser die Einwilligung der Partheien vernehmen und sie nach den Formen der Kirche zur Ehe geben sollte.

Ludwig XIV. verwieß durch das Edikt vom J. 1695 die Erkenntniß in Allem, was das Sakrament betraf, an den geistlichen Richter. Durch

das Edikt vom J. 1697, wodurch er die Nothwendigkeit der Assistenz eines Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe erst recht ausdrücklich festsetzte, führte er — jedoch immer auf dem Wege der bürgerlichen Gesetzgebung — die Form der Vollziehung der Ehe nach dem Synodal-Beschlusse auf das Unverbrüchlichste ein. Beide Edikte können indessen nur als Folgen und Emanationen der Edikte von 1680 und 1685, die die Zernichtung der Hugonotten zum einzigen und letzten Zwecke hatten, und wovon jetzt gleich die Sprache seyn wird, angesehen werden.

Hierauf bildete sich nun in Frankreich allmählig eine Gerichts-Observanz, vermöge der der geistliche Richter zwar über die Gültigkeit des Sakraments der Ehe zu erkennen hatte, aber keine Resultate in Hinsicht des bürgerlichen Lebens daraus zu ziehen befugt war. Wurde endlich selbst in dem, was von der eigentlichen Kompetenz des geistlichen Gerichts war, durch eine solche Behörde gegen die Kanonen oder wohl auch nur gegen die königlichen Ordonnanzen ein Urtheil gefällt, so stand der gekränkten Parthei immerhin noch die Berufung an die große Kammer des Parlaments offen. Zugleich war es Staatsgrundsatz, daß die geistliche Macht der Bischöffe nicht aus sich selbst, oder durch die niedere Geistlichkeit, Kenntniß von irgend einem den kanonischen Gesetzen widerstrebenden Eheverhältniß nehmen und darauf entscheiden durfte, sondern es stand zur Verfolgung der Zuwiderhandelnden, von Amtswegen und zwar aus

königlicher Machtvollkommenheit, der Offizial da. *)

Von äußerster Wichtigkeit werden uns hier noch die Grundsätze, welche die ersten berühmtesten französischen Rechtslehrer, über das Verhältniß des Staats zur Kirche im Punkte der Ehe und ganz besonders in Hinsicht der Verfügungen der Synode von Trient über diese Materie, aufgestellt haben.

Dieses Koncilium, sagt ihr Koryphäe mit dürren Worten, **) überschritt offenbar seine Gewalt, indem es aus eigner Autorität alle die Eheverträge für ungültig erklärte, bei welchen gewisse Förmlichkeiten nicht beobachtet werden sollten, ***) denn die Ehen als Verträge gehören unter die weltliche Macht. Wenn es jene Staatsbürger mit einem Kirchenbanne bedrohte, welche daran zweifeln würden, ob die Kirche Macht habe, gewisse die Ehe zernichtende Bedingungen festzusetzen, so konnte dabei doch nur von solchen Bedingungen die Sprache seyn, welche das Sakrament betreffen; aber nicht von jenen, welche sich auf den bürgerlichen

---

*) *Pothier* Traité sur le contrât de mariage p. 6. ch. 1. art. 2.

Ferret Traité des abus. Liv. 5. ch. 1. n. 16.

**) *Pothier* loc. cit. p. 1. ch. 3. art. 2. p. 4. ch. 1. §. 3. art. 4.

***) Siehe oben den Canon — ad *sic contrahendum* inhabiles — hujusmodi *contractus* irritos.

Vertrag beziehen. Die Ehe, heißt es dort weiter, steht als Vertrag unter dem bürgerlichen Gesetze, welches zweifellos gewisse Verträge als solche nichtig erklären kann, wo mithin auf diese Weise kein Kontrakt möglich wird, kann auch kein Sakrament wirklich vorhanden seyn; denn ein Sakrament kann nicht seyn, ohne die Sache, die dessen Materie ist, und so wie ohne Wasser keine Taufe ist und seyn kann, kann auch ohne bürgerlichen Vertrag kein Sakrament der Ehe seyn. *)

Wenn freilich der Staat über das, was das Sakrament näher und selbst betrifft, so z. B. über die nöthigen Dispositionen, um dessen Gnaden würdig zu empfangen, verfügen wollte, so würde er seine Gewalt über die natürlichen Gränzen seiner Macht ausdehnen. Aber die Qualität des Sakraments, welche erst zu dem Vertrage hinzukommt, und dessen Präexistenz nothwendig voraussetzt, nimmt diesen darum nicht aus dem bürgerlichen Rechtsumfange hinweg.

Christus — so fahren die französischen Rechtslehrer fort — indem er die Sakramente einrichtete, wollte dadurch die Rechte der weltlichen Macht nicht mindern. Das bürgerliche Gesetz, wenn es irgend einen Ehevertrag als nichtig proclamirt, berührt dadurch keineswegs das Sa-

*) So war wirklich eingetroffen, was Solisio (Siehe oben) über die Ansicht des Campeggio in der Synode vorausgesetzt hat.

krament, weil der Vertrag den es zernichtet, noch kein Sakrament ist. Es verhindert bloß, daß er die Materie des Sakraments werden kann. Christus, indem er die Eheverträge zur Würde des Sakraments erhob, wollte nur die gesetzmäßigen Verträge dazu erheben. Ein Vertrag, den das Gesetz als nichtig erkennt, kann überhaupt nur als ein verbrecherischer Umgang gelten, und so wäre es selbst Sünde, zu behaupten: Christus habe einen solchen zu einem Sakramente erheben wollen.

Eine ganz andere Ansicht der Dinge hatten freilich früherhin die verrufenen Ultramontaner, Bellarmin und Pons de Leon aufgestellt. Sie hatten nämlich fein genug behauptet, bei dem Sakramente der Ehe könne nur von jenem Vertrage die Sprache seyn, welchen alle Völker kennten — in dieser Rücksicht von ihnen, irrthümlich, den völkerrechtlichen genannt — welchen mithin eine jede Nation besitze; aber nicht von dem, welchen irgend ein besonderes Volk nur für sich selbst festsetze, denn Christus habe das Sakrament nicht für einen einzelnen Staat, sondern für alle gegeben. Die Materie des Sakraments seye demnach der Vertrag, im völkerrechtlichen Sinne, welchem also die weltliche Macht zwar eine bürgerliche Wirkung entziehen, dem sie aber seine Susceptibilität für das Religiöse nicht rauben könne. *)

*) Man muß gestehn, daß in dieser Kontroverse San-

Die französischen Rechtsgelehrten setzten vieles — dessen Anführung uns übrigens zu weit von unserem Ziele entfernen dürfte — der subtilen Distinktion Bellarmins entgegen. Besonders aber warfen sie die Frage auf: wie es denn gekommen sey, daß in den ersten Zeiten des Christenthums, wo doch sein Sinn und Geist offenbar noch am reinsten und hellsten erkannt worden sey, Theodos, Justinian, Valentinian, Valenz und Honor hätten fortfahren können, eben so gut, wie die früheren heidnischen Beherrscher Roms, den Ehevertrag modifizirende Gesetze zu geben? Warum sich denn der große Kirchenlehrer und Heilige Ambrosius an die weltliche Macht, an den Kaiser Theodos gewendet habe, um ein Eheverbot unter Geschwisterkindern zu erwirken; wenn der Staat nicht befugt gewesen wäre, Ehegesetze zu geben? Warum er denn seine Zuflucht nicht zu einer Synode oder wohl gar zum Papste genommen habe; wenn nur diese das Recht besessen, über solchen Gegenstand Bestimmungen zu ertheilen? Ob denn die förmliche Anerkennung solcher weltlichen Gesetze, von Seiten der so vollkommen unterrichteten ersten Kirche, nicht das Recht des Staats unwiderleglich erweise u. s. f.?

---

chez (de Matrim. L. 7. disp. 3. n. 2.) eine Meinung durchschimmern läßt, welche man nicht von dem Mitgliede eines Ordens erwarten durfte, dessen ganzes Daseyn der Bekämpfung der Rechte des Staats gewidmet war.

§. 10.

Noch müssen wir, ehe wir unserem Hauptgegenstande, den vermischten Ehen, etwas näher treten, auch einen flüchtigen Seitenblick auf die Doktrin der Protestanten über die Ehe werfen.

Bekanntlich war in der augsburgischen Konfession die Lehre vom Sakramente der Ehe, so wie die Meinung eines höhern Verdienstes des Cölibats verworfen; *) aber der Grundsatz von einem geistlichen Charakter der Ehe beibehalten worden.

Der Stifter der Reformation hatte sich gleich anfänglich dahin geäussert: daß Ehesachen der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn müßten **) und die augsburgische Konfession ausdrücklich erklärt: „daß, wenn die Bischöffe Gewalt und Gerichtszwang in Ehesachen hätten, sie diese nur aus Kraft menschlicher Rechten besäßen. ***)

Die Kirchenordnung Christian III., Pfalzgrafen bei Rhein (vom J. 1729), welche den Ehestand „an sich selbst eine heilige und weise Ordnung Gottes" nennt, äussert sich über die Natur und Wesenheit des Eheverhältnisses so: „Denn wiewohl der eheliche Kontrakt, gleich wie sonst andere weltliche Kontrakte, auch wohl auf den Rath-

---

*) Augsb. Conf. Art. 23. — Artic. Smalcald. Tit. de Potest. Episc.

**) Opera *Lutheri* (Edit. Jenens.) Tom. V. p. 237.

***) Augsb. Conf. Art. 28.

häusern, oder andern gemeinen öffentlichen ehrlichen und bürgerlichen Versammlungen, verrichtet werden möchte, jedoch dieweil in der ersten Ausbreitung des h. Evangeliums Christi nach der Apostelzeit sich viel funden haben, so den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirche Christi nichts zu thun haben sollte, gehalten, auch durch Anrichtung des Satans den Eheleuten in ihrem Stand allerlei Unrichtigkeit begegnet, darin die Vergewisserung ihrer göttlichen Zusammenfügung in ihrem Gewissen nöthig, so ist es zur Besserung der Kirchen fast nützlich, daß die neuen Eheleute in öffentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden."

Die Ceremonie der Verehlichung schreibt die Kirchenordnung solchergestalt vor: „daß der Prediger Beiden die Hände einander zu geben heißen und darauf die Worte sprechen solle: Euer Beider Ehe, so ihr hier vor Gott und der h. christlichen Kirche eingeht, bestätige ich euch und spreche euch ehelich im Namen des Vaters und des Sohns und des h. Geistes. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. *) Da nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche der evangelische Landesherr, Kraft der ihm neben den Hoheitsrechten zustehenden Kirchengewalt, ohne allen Widerspruch in Ehesachen alle Gesetze geben kann, die er für nöthig erachtet, so fließt hieraus wohl

---

*) Kirchen-Ordnung. Kap. 13. §. 17.

von selbst, daß er die Gültigkeit der Ehe seiner Glaubensgenossen von einem besondern religiösen Akte abhängig machen kann oder nicht. *)

So war denn auch früherhin in manchen protestantischen Staaten, namentlich in Holland, die Trauungs-Ceremonie zur rechtlichen Schließung einer Ehe keineswegs vonnöthen, und diese trat in volle Kraft ein, so wie die neuen Eheleute vor der weltlichen Obrigkeit ihre zu vollziehende Ehe angezeigt hatten, und von dem Momente an, in dem ihre Namen in das Ehebuch eingeschrieben worden waren. **)

Das preußische Gesetzbuch erkennt dagegen den religiösen Charakter der Ehe auf das Feierlichste an, und läßt einzig von dem religiösen Vollziehungs-Akte die Gültigkeit der Ehe abhängen, indem es bestimmt: eine vollgültige Ehe werde durch die priesterliche Trauung vollzogen, ***) und indem es vorschreibt, daß zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter, Religionen, die Vollziehung der Ehe lediglich nach den Religions-Gebräuchen beurtheilt werden solle. ****)

Es scheint somit eine weit strengere Rücksicht auf das Religiöse genommen zu haben, als das an

*) Just. Hen. Boehmer Diss. de jure princ. protest. circa solemnia matrimonii eccles. Halae 1718.

**) Hommel. Epit. sacr. jur. Cap. 53. §. 1. und in der Rhapsod. obs. 409.

***) Allg. Landrecht II. Th. I. Tit. §. 136.

****) A. a. O. §. 137.

den ehemaligen Reichsgerichten anerkannte protestantische System; denn man weiß, daß der Reichshofrath vordem wohl auch die sogenannten Gewissensehen der Protestanten, die doch durchaus mit dem Kirchen-Ritual nichts zu schaffen hatten, als wahre und wirkliche Ehen angesehen hat. So wurde nämlich durch das bekannte Reichshofraths-Conclusum vom 15. Febr. 1782 in der Leiningischen Streitsache eine solche bloße Gewissensehe noch als vollkräftig ausgesprochen.

§. 11.

Bedeutungsvoller wird uns, auf dem Punkte, wo wir stehen, die so ganz besondere Gesetzgebung Frankreichs hinsichtlich der Ehen der Akatholiken. Bereits im November 1680 erwirkte der Jesuiten mächtiger Einfluß, von dem immer frömmer und frömmer gewordenen Ludwig XIV. jenes Edikt, wodurch man auf indirektem Wege begann, dem so verhaßten Calvinism Schranken zu setzen, indem man durch Ehegesetze dessen Verbreitung zu hindern suchte; doch beschränkte man sich für dießmal noch dahin, nur die Heirathen der Protestanten mit Katholiken — von welchen Geistlichen sie übrigens immer geschlossen seyn mochten — für ungültig und die daraus erzielten Kinder für Bastarde zu erklären; ein Staatsgesetz, über welches denn der römische Hof, ob es gleich offenbar gegen sein eignes System über die Gesetzgebungs-Gewalt der Fürsten in geistlichen

Dingen angieng, und die Staatsgewalt selbst über ein empfangenes Sakrament extendirte, aus leicht faßlichen Gründen nur seine hohe Zufriedenheit äusserte.

Weltkundiger ist das Edikt vom J. 1685, welches jenes von Nantes widerrief, und den Protestanten (durch die Verbannung aller ihrer Geistlichen und die auf deren Rückkehr gelegte Galgenstrafe), wollten sie auch unter sich selbst eine nach der Deklaration von 1639 rechtliche und gültige Ehe, nämlich vor der Geistlichkeit schließen, und ihre Kinder nicht zu Bastarden herabgewürdigt sehen, nur die einzige Ausflucht übrig ließ, nämlich Trauung vor einem katholischen Pfarrer.

Um demjenigen nachzuhelfen, was die fürchterlich strenge Gesetzgebung doch immer nicht ganz erreichen konnte, nahmen die französischen geistlichen Oberbehörden zugleich ihre Zuflucht zu besondern Instruktionen, welche es den Pfarrern zur Pflicht machten, jedem akatholischen Brautpaare gewisse Prüfungen aufzulegen, deren Zweck dann einzig dahin gieng, die zu Verehlichenden allmählig in den Schafstall der Kirche zurückzuführen.

Aus Roberts (der Sorbonne-Doktor) Schreiben an den Kardinal Fleury sehen wir die ganze Tendenz sowohl der Gesetze, als der erwähnten Instructionen; aber freilich auch, daß solche Zwangsmittel — so verborgen auch immer ihre Federn spielten — eben nicht geeignet waren, den geheimen Wunsch des Hofes durchzusetzen. Die fran-

zösischen Juristen durften — als solche — die Staatspolitik, den Kunstgriff der Proselytenmacherei nicht als das ansehen, was sie wirklich waren, sie mußten vielmehr von dem neuen Ehepaare jedesmal die gesetzliche Präsumtion aufstellen: daß, da es sich vor der katholischen Kirche hatte förmlich trauen lassen, es mithin auch als ein rein katholisches Glied zu betrachten seye; daß es überhaupt in Frankreich durchaus keine Ehe der Akatholiken mehr geben könne. *)

Von dem Staate nicht anerkannt lebten die Bekenner des evangelischen Glaubens ein Jahrhundert durch in dem, was einzig die Quelle des häuslichen Glückes werden konnte, unter der Despotie, oder wenigstens doch unter dem immerthätigen feindlichen Einflusse, einer fremden Kirche und deren Interesse streng verfolgender Staatsbeamten, ein Gegenstand ungestrafter Mißhandlung und ein Raub peinigender Ungewißheit.

Aus dem Arrêt du Conseil d'état du roi und zwar noch vom 11ten December 1780 sieht man ganz klar — wie unser unvergeßliche Schlözer bei der Mittheilung dieses merkwürdigen Aktenstücks in seinen Staatsanzeigen ganz wohl erkannt hat — daß selbst bis in unsere sogenannten aufgeklärten Tage hin der König von Frankreich, bei all seiner Machtvollkommenheit, um nicht ge-

---

*) In den Erwägungsgründen einer Menge von Urtheilen finden wir dieses Suppositum.

gen die von seinen gottseligen Vorfahren einmal aufgestellten, von der herrschenden Kirche so lebhaft verkämpften Grundsätze anzustoßen, bei jeder kleinen, den Protestanten zu verstattenden Vergünstigung sich hinter vielsinnige Worte flüchten mußte. So hatte er nämlich in eben dem Staatsraths-Beschlusse, durch welchen gewissen protestantischen Gemeinden — und zwar selbst noch in dem halbdeutschen, zum großen Theile von Protestanten bewohnten Elsasse — das Recht eingeräumt werden sollte, daß die Trauungs-Akten auch von protestantischen Pfarrern vollzogen werden durften, diese Geistlichen geflissentlich nur mit der Benennung: principal *maître d'école* angedeutet, um ja nicht die Vermuthung zu erregen, als ob es protestantische Geistlichen in Frankreich gebe; und sie so gewissermaßen den jüdischen Synagogen-Lehrern gleich gestellt.

Erst im Jahre 1787 that Ludwig der Gütige den edelherzigen ihm, wie alle seine Wohlthaten, so schlecht vergoltenen Schritt, der im ganzen französischen Reiche die Gesetzgebung in Hinsicht der Ehen der Protestanten nach den Grundsätzen einer gerechteren Toleranz abänderte; indem er ihnen nämlich die Wahl gestattete, sich entweder, wie bisher, von den katholischen Pfarrern trauen zu lassen, oder auch ihre Ehen vor der weltlichen Obrigkeit, dem Gerichtsbeamten des Orts zu schließen; indem er zugleich für beide Fälle keine andere Formel vorschrieb, als die: daß der

Pfarrer oder Richter im Namen des Gesetzes erklären solle: daß N.... und N.... sich andurch in einer legitimen und unauflößlichen Ehe verbänden; indem er schließlich alle Kontestationen über die Ehesachen der Akatholiken an die Baillis und Senechaux und in der Apellations-Instanz an die Parlamente hinverwieß.

Wir kommen itzt an die französische Gesetzgebung aus der Revolutions-Epoche.

Sonderbar war es, daß die Franzosen eine Bestimmung, welche einzig in das bürgerliche Gesetzbuch gehörte, nämlich jene: „daß das Gesetz die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag anerkenne" gleich der ersten Verfassungs-Urkunde einzuverleiben strebten. *) Und man mag es wohl der National-Ungeduld und der Sucht die fernste Zukunft schon in der augenblicklichsten Gegenwart zu genießen, dem Wunsche, was einst der Codex bestimmen sollte, itzt schon festzusetzen, endlich auch dem zuschreiben, daß bei ihnen Alles verbrieft seyn muß, um wirklich und rechtlich zu erscheinen.

Eben so sonderbar lautet der Eingang zum förmlichen und vollständigen Ehegesetze vom 20ten September 1792: „die Ehe seye auflößbar, weil die Franzosen die individuelle Freiheit genießen müßten, deren Verlust eine unauflößbare Verbindung seyn würde."

Daß sie aus einem solchen unendlich ausdehn-

*) Konstit. vom 3ten Sept. 1791 Art. 3.

baren Grundsatze, wie der der individuellen Freiheit ist, wenn sie anders konsequent hätten seyn wollen, jede Ehe ohne Unterschied hätten abschaffen müssen, sahen sie nicht ein, und doch gehörte nichts mehr dazu, als auf den so natürlichen Gedanken zu kommen, daß jede Gesellschaft, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, mithin auch der Ehevertrag schon an sich, einen Theil der individuellen Freiheit entziehen muß.

Von nun an, von dem die Eheverhältnisse regulirenden Gesetze (vom 20. Sept. 1792) wurde dasjenige, was bisher, und zwar bloß bei den Akatholiken, Sache der freien Wahl und der vom Staate gestatteten Erlaubniß war, strenge Vorschrift für alle Staatsglieder, wollten sie eine rechtsgültige Ehe eingehn — daß sie nämlich diese vor dem weltlichen Beamten schlössen. Die bisher nur bei den Ehen der Protestanten eingeführte, die Vollziehung proklamirende Formel: „im Namen des Gesetzes" wurde dabei ebenfalls zu einer allgemeinen erhoben.

Alle Gesetze und Dekrete, welche im Laufe der Revolution bis zu der Napoleonischen Gesetzgebung über die Ehe (vom 11/17 Merz 1803) erlassen wurden, strebten zugleich dahin, die einmal rein weltlich erklärte Ehe nicht allein völlig unabhängig von der geistlichen zu machen, sondern die letzte selbst so zu stellen, daß es ihr unmöglich fallen mußte, über die bürgerliche ein Uebergewicht, oder überhaupt nur irgend einen wesentlichen Einfluß in bürgerliche Verhältnisse zu erhalten.

Dahin zielten denn nun ganz vorzüglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 18ten Germinal J. 10. (Art 54.), und der Regierungs-Beschluß vom 1sten Prairial J. 10, wodurch den Religions-Dienern untersagt wurde, „irgend eine Ehe einzusegnen, bevor sie durch ein Zeugniß des Civil-Beamten von deren früheren Vollziehung vor der weltlichen Behörde sich überführt hätten;“ dahin die Verfügungen des Gesetzes vom 7ten Vend. J. 4. (Art. 20), wodurch allen öffentlichen Beamten unter Geld- und Gefängnißstrafe verboten wurde, auf Ehezeugnisse Rücksicht zu nehmen, die etwa von Religionsdienern ausgefertigt seyn möchten; „indem die von diesen gehaltenen Urkunden“ — wie denn wörtlich solches noch im Gesetze vom 18ten Germ. J. 10. (Art. 55.) wiederholt wurde — „da sie nur auf die Administrirung der Sakramente Bezug hätten und Bezug haben dürften, in keinem Falle die Stelle der von dem Gesetze zur Beurkundung des Civilstands verordneten Register vertreten könnten.“

Man konnte nicht zweifeln, daß der französische Staat solche Gesetze zu geben volle Befugniß hatte, wenigstens war Heinrich III. in seinem Edikte vom J. 1579, in welchem er gegen die diesem zuwider handelnden Geistlichen nebst dem noch schwere Kriminalstrafen verhängt hatte, viel weiter gegangen, als die neueren Gesetzgeber. Da das Koncilium von Trient mit seinen Disciplinar- oder reformatorischen Kanonen, worunter denn

auch jener gehörte, welcher die nothwendige Assistenz des Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe vorschreibt, niemals in Frankreich angenommen war; da einzig und blos die weltliche gesetzgebende Gewalt (nämlich die Deklaration vom J. 1649 und das Edikt vom J. 1695) die Dazwischenkunft eines Pfarrers zur Ehegültigkeit in diesem Reiche eingeführt hatte, so lag es offenbar da, daß eben dieselbe weltliche Macht wohl auch wieder ihre eigenen früheren Vorschriften aufheben und das Gegentheil von dem Vorgeschriebenen verfügen konnte, mithin war den weltlichen Ehen, wie sie itzt in Frankreich eingeführt wurden, im Grunde nichts entgegenzusetzen.

Waren anderthalb tausend Jahre die Ehen der Christen, sobald sie nur in Gegenwart von drei Zeugen förmlich geschlossen worden waren, auch selbst vor dem Richterstuhle des strengsten Kanonisten gültig, gehörte nach dem florentinischen Koncilium einzig nur die Einwilligung der Partheien hinzu, um eine Ehe zu einer vollkommenen zu machen, so ließ sich um so weniger etwas gegen die neue Gesetzgebung einwenden.

Die Zeloten selbst mußten wohl die Ehen nach der neueren Form für völlig rechtmäßige erkennen, oder sie hätten behaupten müssen, daß alle jene Ehen, welche in Frankreich von der Zeit des Konciliums von Trient an, nach den Gesetz-Formen Heinrich II., III. und IV., nur eben nicht in Gegenwart des Pfarrers, geschlossen worden, bis unter Ludwig XIII. und in das Jahr 1649 hin keine

wahren Ehen, sondern Konkubinate gewesen seyen, und daß daher vielleicht die meisten Franzosen, sie selbst nicht ausgeschlossen, Bastarde unter ihre Ahnen zu zählen hätten.

§. 12.

So wird es nun an dem seyn, noch ein Wort über die Meinungen zu sagen, welche die Bekenner der verschiedenen christlichen Glauben von der Ehe anderer Religionstheile hegen.

Was die Katholiken betrifft, so haben wir oben bereits angedeutet, daß, nach den Grundsätzen aller Kanonisten, jeder Ehe und mithin also auch der Ehe eines Akatholiken, vermöge der auf das ganze Menschengeschlecht sich beziehenden Bibelstelle aus dem Buche Genesis, ein religiöser Charakter anklebt, und daß man diese Meinung sowohl auf die Worte des Religionsstifters selbst, als auch auf das Sendschreiben des Apostels stützt.

Wir können hier nun noch hinzufügen, daß auch die Päpste, welche den Herrscher-Kreis der Kirche am weitesten auszudehnen strebten, wie namentlich Innocenz III., unbedingt alle Ehen und somit auch jene, welche Nichtchristen, oder Christen verschiedener Sekten unter einander schlossen, immerhin für wirkliche und wahre Ehen angesehen *) und das Band derselben für so fest erkannt haben,

*) Cap. Quarto. Extra. de divortiis.

daß selbst für den Fall, wenn Nichtchristen oder Häretiker sich in einem bloß von der Kirche verbotenen Verwandtschaftsgrade — etwa im dritten — geehlicht hätten und nachher zur katholischen Religion übergetreten wären, doch aus solchem Grunde die einmal gültige Ehe nicht wieder aufgelößt werden dürfte. *)

Auch haben katholische Staaten solche Ansichten der Kanonisten immerhin zu den ihrigen gemacht, wie man von Frankreich wenigstens aus der so berühmt gewordenen Rechtssache des Borach Levi mit Gewißheit weiß. **)

Da inzwischen, wie wir vernommen haben, zur Gültigkeit der Ehe, nach der Vorschrift des Konciliums von Trient, die Assistenz des katholischen Pfarrers verlangt wird; so stellte man die andere Frage auf: ob denn von der Periode dieses Konciliums an die Ehen, welche Protestanten unter sich geschlossen, für gültige angesehn werden dürften, wenn sie auch nur vor einem akatholischen Geistlichen, oder selbst nur vor den weltlichen Beamten eingegangen worden?

Diese Frage war im J. 1671 vor die Pönitentiaria gebracht, und von daher die Entschei-

---

*) Cap. 8. X. de divortiis. So heißt es denn auch in der Synode von Tribur (aus dem neunten Jahrhundert) in babtismo solvuntur crimina, non tamen legitima conjugia.

**) Pothier loc. cit. p. 6. ch. 2. art. 4. §. 2.

dung — wenigstens für die Staaten von Holland — ertheilt worden; daß die Ehen der Akatholiken, selbst vor dem Magistrat, oder dem akatholischen Geistlichen eingegangen, als gültig angesehen werden müßten.

De Swaen, Professor in Löwen, hat in einer besondern Dissertation diese Frage ebenfalls berührt und sie aus Gründen, welche bei Van Espen zu finden sind, bejahet. *)

§. 13.

Was nun schließlich die vermischten Ehen selbst betrifft, so trennen die Kanonisten gewöhnlich die Hypothese; denn anders erscheinen ihnen Ehen unter Personen, von welchen der eine Theil die Taufe empfangen hat, der andere aber nicht, und Ehen unter Christen von verschiedenen Glaubensmeinungen. Mit Berücksichtigung dieses verschiedenen Verhältnisses wollen wir zuerst die Meinungen und Verfügungen, welche sich auf jenen Fall beziehen, zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, ehe dann wir zu dem andern übergehn.

Die gelehrtesten Kanonisten sind fast alle darin einverstanden: daß wir keinen einzigen Text des neuen Testaments besitzen, welcher auf eine direkte und absolute Weise Heirathen der Christen mit Nichtchristen verböte. Aus dem ersten

---

*) Jus eccles. univ. P. 2. Tit. 12. Cap. 5. §. 33 et seq.

Sendschreiben des Apostels an die Corinther (VII. 12. 13.) sieht man vielmehr ganz klar, daß es einzig in den Willen des Nicht-Christen gesetzt ist, sich von dem Christen zu trennen, aber dem Letzten dort, wo der Wille des Ungläubigen einmal dafür sich bestimmt in der Ehe zu verharren, strenge anbefohlen wird, seiner Seits fortwährend darin zu bleiben, daß mithin eine solche Ehe von dem Apostel immerhin für eine gültige und wahre anerkannt werden mußte, denn er würde es den Rechten, oder dem sittlichen Gefühle des Gläubigen überlassen haben, von einer solchen Ehe zurückzutreten und nicht selbst noch durch eine Religionsvorschrift ihn zur Verharrung in dieser verpflichtet haben, wenn er sich nicht überzeugt hätte, daß sie als eine wahre betrachtet und mithin deshalb schon der Gläubige, den Religionsgrundsätzen gemäß, in ihr fortzuleben gezwungen werden müsse.

Die Texte, aus welchen einige Kirchenväter das Verbot solcher Ehen abstrahiren wollten, sind nichts weniger als zureichend. Der erste ist in eben dem Sendschreiben.*) Dem Satze: „daß es in dem Herrn geschehe," nach der Vulgata «tantum in domino» wollten Einige die Bedeu-

*) Ein Weib ist gebunden an das Gesetz, solange ihr Mann lebt, so aber ihr Mann entschläft, ist sie frey sich zu verheirathen welchem sie will, allein daß es in dem Herrn geschehe. VII. 39.

tung abgewinnen: daß die Verehlichung nur mit einem Christen vor sich gehn dürfe; indessen sahen doch gelehrtere Exegeten diesen Ausdruck, wie alle ähnliche solcher Art nur als eine Ermahnung an, bei einer neuen Verehlichung, wie in jeder andern Handlung, sich immer in den Willen des Herrn zu ergeben.

Ein anderer Text im zweiten Sendschreiben an die Corinther *) wurde ebenfalls herangezogen, doch auch von ihm sagen die gründlichsten Kanonisten, er habe hier keine Anwendung und der Apostel nur im allgemeinen den Umgang mit Ungläubigen, der sich nicht auf nothwendige oder nützliche Verhältnisse gründe, untersagt.

Wir wissen einmal, daß der gelehrteste der Kirchenväter, welcher diesen Gegenstand so recht eigentlich ex professo abgehandelt hat, daß Augustinus selbst der Meinung war, daß jene erste Stelle « tantum in domino » kein absolutes Verbot sich mit Ungläubigen zu vermählen enthalte. **)

In den früheren Zeiten, namentlich in jenen Cyprians, konnte für die noch so unbedeutende Zahl der allenthalben unterdrückten Gläubigen allerdings eine Gefahr des Abfalls aus der häufigen Verbindung mit Heiden und Juden entstehn. Und

---

*) Ziehet nicht am fremden Joch mit Ungläubigen. VI. 14.

**) De conj. adult. Lib. 1. cap. 25. n. 31.

so mag es gekommen seyn, daß der Kirchenvater (in seinem Sendschreiben De lapsis) solche Ehen für Sünden erklärt hat, eine Meinung, welcher denn auch Tertullian (in seinem Buche an seine Frau) beipflichten zu müssen glaubte. Zu Augustins Zeiten war aber schon das frühere System der Kirche geändert. Die von der Kirche als heilig verehrte Monika, die Mutter dieses Lichts der Kirche, war selbst mit einem heidnischen nicht getauften Patrizier im Bande der Ehe. *)

Sehr klar und bestimmt ist Augustins Aeusserung. **) Nachdem er berichtet, daß Cyprian die Heirathen der Gläubigen mit Ungläubigen als sehr große Sünden angesehen, fügt er ganz ausdrücklich hinzu: „daß man zu seinen Zeiten solche Ehen nicht für Sünden halte, da in der That im neuen Testamente nichts hierüber angeordnet sey. ***)

Die im J. 305 unter Constanz Clorus und Galerius gehaltene Elvirische Synode, verbietet zuerst von allen im 15ten Canon, Töchter der Christen an Heiden zu geben: «propter copiam puellarum gentilibus minime in matrimonium

*) De confess. L. 9. cap. 9.

**) De fide et operibus cap. 19. n. 35.

***) Quae — (matrimonia cum infidelibus) — nostris temporibus jam non putantur esse peccata, quoniam revera in novo testamento nihil inde praeceptum est, et ideo aut licere creditum est, aut velut dubium derelictum. Loc. cit.

dandae sunt, ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur.» Im folgenden Kanon verbietet das Koncilium aus eben den Gründen den Eltern, ihre Töchter mit Juden zu verehelichen. Bemerkenswerth ist jedoch die Strafe, die auf die Uebertretung dieser Kanonen gesetzt ist. Keineswegs erklärt die Synode solche Ehen für nichtig; sie begnügt sich vielmehr damit, den Eltern, welche dem Gebote nicht nachkommen würden, eine Kirchenbuße von fünf Jahren aufzulegen. Nur bei der weit größeren Gefahr, welche durch eheliche Verbindungen mit heidnischen Priestern entstehen mußte, hielt sie es für rathsam (im 17ten Kanon), denjenigen Eltern die Kommunion auf immer zu verweigern, welche hiezu ihre Einwilligung geben würden; doch auch hier tastete sie die Gültigkeit der Ehen nicht im mindesten an.

Das neun Jahre hierauf unter Constantin gehaltene Koncilium von Arles, legte zuerst auch den christlichen Jungfrauen, die sich mit Heiden verbinden sollten, eine Kirchenbuße auf, und untersagte ihnen die Kommunion auf einige Zeit. *)

Die dritte Synode von Carthago (vom J. 397) beschränkte das Eheverbot zwischen Gläubigen und Ungläubigen dahin, daß sie den Söhnen und Töch-

*) De puellis fidelibus quae gentilibus junguntur placuit ut aliquanto tempore a communione separentur. Can. 11.

tern der Bischöffe und anderer Geistlichen untersagte, sich mit Unglaubigen zu verbinden. Das allgemeine chalcedonische Koncilium (vom J. 451) verbot den Lectoren und Kantoren, ihre Kinder mit Heiden und Juden zu verehelichen, wenn diese nicht ausdrücklich vorher geloben würden, sich zum christlichen Glauben zu bekehren. Von einer Kirchenvorschrift, welche zwischen Heiden und Christen förmlich geschlossene Ehen für nichtig erklärt hätte, finden sich nirgends Spuren; vielmehr erfahren wir aus der Geschichte, daß Ehen solcher Art sehr häufig bestanden hatten und selbst das Mittel zur Bekehrung von Fürsten und ganzen Ländern gewesen waren, wie denn wohl niemanden fremd ist, daß Clotilde den König Chlotowich, und Theodelinde den König Agilulph zum Christenthume herübergezogen haben.

Was die Ehen zwischen Christen und Israeliten betrifft, so begannen erst die zwei Synoden von Orleans vom J. 533 und 538 in einem Zeitpunkte, wo allenthalben die Juden bis unter die verächtlichste Klasse der Fiskal-Leibeigenen gesunken waren, eine größere Strenge dagegen einzuführen; indem sie verfügten: „daß kein Christ eine Jüdin, noch ein Jude eine Christin heirathen sollte; daß eine Ehe unter solchen Personen unerlaubt sey (illicitas esse nuptias) und daß diejenigen, welche gewarnt vor einer solchen Gemeinschaft, sich demohngeachtet nicht alsobald trennen würden (a consortio hoc se separare distulerint)

ohne allen Zweifel von der Kommunion ausgeschlossen werden müßten. *)

Aber auch hiebei hat man die Bemerkung gemacht: daß die anbefohlene Trennung das einmal gültig geschlossene Band der Ehe mit nichten auflößte, und daß der Ausdruck einer nicht erlaubten Ehe von dem einer ungültigen sehr verschieden seye.

Inzwischen ist bekannt, daß Constanz **) den Israeliten und zwar unter Todesstrafe untersagt hatte, sich mit Christinnen zu verbinden, und daß endlich Valentinian, Theodos und Arkadius auch den Christen, unter gleicher Strafe, die Ehen mit Jüdinnen verboten. ***) Diese Pönal-Gesetze nahm dagegen Justinian in seinen Codex nicht auf, und da die chalcedonische Synode auf den Fall, wenn Juden geloben sollten den christlichen Glauben anzunehmen, Ehen mit ihnen förmlich zuließ, so schließt man ganz richtig, daß doch wohl die strengen Verbote der früheren Kaiser ausser Anwendung gekommen seyn müßten.

Die Kanonisten äussern sich inzwischen fast alle: daß das Bekenntniß zu dem Judenthume, ein dem Vollzuge der Ehe — von Seiten des Christen — in den Weg tretendes Hinderniß (impedimentum

---

*) Concil. Aurel. 2dum. Can. 19.

**) L. 6. (Cod. Theod.) de Judaeis.

***) L. 2. (Cod. Theod.) de nupt. L. 61. (Cod. Theod.) ad L. Jul. de adult.

ex cultûs disparitate) seye; bemerken jedoch dabei: daß diese Bestimmung nicht durch irgend ein positives Kirchen-Dekret, sondern bloß durch ein gewisses Gewohnheitsrecht eingeführt worden sey. *)

Schließlich glauben wir hier die Meinung des sogenannten Pariser großen Sanhedrins (am 9ten Febr. 1807. Art. 3.) berühren zu müssen, nach welcher die Ehen zwischen Juden und Christen obligatorisch sind, und ob sie gleich nicht unter die Formen der Religion gebracht werden könnten, doch kein Anathema nach sich ziehen sollen. Dann haben wir noch über zwei Fälle die kanonischen Bestimmungen einzuschalten, über jenen, wenn ein Theil des christlichen Ehepaars nachher Apostat werden und über jenen, wenn von einem nichtchristlichen Ehepaare ein Theil nachher zu dem Christenthume übertreten sollte. Ueber beide Fälle hat Innocenz III. in seiner so merkwürdig gewordenen Dekretale **) sich geäussert. Was den ersten betrifft, hat er bestimmt: daß der Gläubige, so lange der Apostat lebe, sich nicht wieder vermählen könne; in Hinsicht des andern Falles, daß der zum Christenthume Uebergetretene bei demjenigen, der im Unglauben verharre, nicht bleiben müsse und sich selbst schon bei dessen Lebzeit wieder vermählen könne.

---

*) Van Espen Jus eccl. univ. P. II. Tit. 13. cap. 8. §. 4.

**) Cap. Quarto. Extra. de Divort.

Diese letzte Entscheidung des Papstes ist mehrmals schon einer sehr ernsten und gelehrten Prüfung unterworfen gewesen und verdient sie um desto mehr, da in ihr eine Abweichung von allen bisherigen Grundsätzen der Kirche liegt. Worauf der Papst seine sonderbar klingende Entscheidung gründet, ersieht man aus der Schlußstelle, welche so lautet: In hoc casu — heißt es — intelligimus quod ait *Apostolus:* Si infidelis discedit, discedat; frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi *et canonem* etiam in quo dicitur: contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum qui relinquitur.

Den Unterschied in beiden Fällen zeigt Innocenz dann endlich mit diesen Worten an:

Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est *ratum;* inter fideles autem verum et ratum existit: quia Sacramentum fidei quod semel admissum est, nunquam omittitur; sed *ratum* efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.

Es ist eine aus dem oben bereits erwähnten Sendschreiben Paulus an die Corinther herausgerissene einzelne Stelle — (VII. 15. „So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden." (Quod si infidelis discedit, discedat.) „Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen." (Non enim subjectus est frater aut soror in hujusmodi) — welche

dem Papste eines Theils die Idee zu seiner Dekretale gab. Indessen darf man nur die vorhergehenden Versen des Sendschreibens (12 und 13) in denen es, wie oben bereits erwähnt worden, einzig in die Willkühr des Ungläubigen gelegt ist, in der Ehe zu verharren oder nicht, mit dem V. 15 in Verbindung bringen, um sich zu überzeugen, wie wenig Innocenz den Apostel im Ganzen verstanden hatte.

Die Dekretale bezieht sich ferner auf einen Kanon (*et canonem*), nämlich jenen, der im zweiten Theile des gratianischen Dekrets enthalten ist*) und den Gratian dem h. Gregor zuschreibt. Inzwischen ist es eine nunmehr unbestrittene Sache, daß Gratian ihn aus dem Commentar eines gewissen Hilar's entnommen hat. Er heißt wörtlich so: si infidelis discedit odio christianae fidei discedat; non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi; non est enim dimisso peccatum propter deum *si alii copulaverit:* « contumelia enim creatoris solvit jus matrimonii circa eum qui relinquitur. »

Ist es nun aber gewiß, daß die Reflexionen Hilar's — welcher selbst nicht einmal unter die reinen Katholiken gezählt werden darf — die Veranlassung zu dem Kanon im Gratian gegeben haben, daß dieser Compilator irrthümlich die Ansicht eines obskuren Schriftstellers, eines Häreti-

*) Causa 28. Quaest 2. Can. 2.

kers für eine Entscheidung des h. Gregor's gehalten, daß Innocenz darauf seine sonderbar abweichende Vorschrift gegründet hat, und daß die Stelle des Apostels, worauf beide eigentlich zurückgehn, einzeln herausgerissen und nicht mit dem Vorherigen, wie doch durchaus streng nothwendig, in Verbindung gesetzt, daß die Absicht des Apostels vielmehr von beiden völlig mißverstanden worden ist, so kann man auch jene päpstliche Dekretale nicht so annehmen, wie sie wörtlich lautet.

Es gab große Kanonisten — und man rechnet selbst den, als Gegner der Reformation so bekannt gewordenen, Kardinal Cajetan und den im Koncilium von Trient mit so viel Gewandtheit erschienenen Dominikus Soto hierunter — die sich dieser Dekretale und der von Innocenz hiedurch eingeführten übersubtilen Distinktion zwischen matrimonium *verum* non tamen ratum und verum et ratum widersetzt haben; da ein solcher Unterschied weder auf die Meinung der Väter, noch auf jene irgend einer Synode, sich gegründet befände.

Der Distinktion des Papstes gebricht es übrigens nicht an einem schlauen, der Hierarchie wenigstens frommenden Zwecke; denn wenn eine wahre Ehe und eine gebilligte, ratifizirte Ehe zweierlei sind, und die römische Kurie, wie behauptet wird mit einem Machtspruche eine wahre Ehe nicht zu billigen und daher zu einer nichtigen, nicht wahren umzuwandeln einzig und allein die Kraft hat, so ist wenigstens für jene eine neue Gewaltsausdehnung dadurch gewonnen.

§. 14.

So schreiten wir nun zu dem andern, unserer Abhandlung näher noch angehörenden, Falle der Ehe eines Katholiken mit einem akatholischen Christen, den die Kirche einen Häretiker nennt, über.

Auch hier ist es zuerst die elvirische Synode (Can. 16.) welche mit einer, die frühern Gebräuche abändernden, Vorschrift auftritt und bei solchen Ehen die Eltern, welche sie zulassen, zu einer Kirchenbuße verurtheilt.

Das Koncilium von Laodicea (im J. $\frac{325}{364}$) macht einen förmlichen Unterschied zwischen den Geistlichen und Laien, und bestimmt in seinem zehnten Kanon, daß es jenen verboten seye, ihre Kinder mit Häretikern zu verbinden.

Non oportet eos qui sunt Ecclesiae, indiscriminatim suos filios haereticis matrimonio conjungere.

Man hat nun zwar den Ausdruck eos qui sunt Ecclesiae — τοις της Εκκλησιας in der Ursprache — auf alle zur Kirche sich bekennende, auf alle Gläubigen ausdehnen wollen; aber man darf nur den 31ten Kanon heranziehen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß da in dieser letzten Verfügung (wo von den Gläubigen im allgemeinen die Rede ist) eine andere Bedingung vorgeschrieben ist, um desto gewisser also auch in dem zehnten Kanon nur von wirklichen Geistlichen die Frage seyn konnte.

Auch stimmt mit dieser Deutung so ganz voll-

kommen die dritte Synode von Karthago (vom J. 397) überein, in welcher ebenfalls nur den Kindern der Bischöffe und anderer Geistlichen die Ehe mit Häretikern untersagt wurde, wie uns denn endlich Augustinus noch ganz ausdrücklich berichtet, daß eine solche Verbindung in Hinsicht der übrigen Gläubigen keineswegs als verboten angesehen worden seye.

Das allgemeine unter Kaiser Marcian (im J. 451) in Chalcedon gehaltene Koncilium (Can. 14.) verfügt: daß die Lectoren und Cantoren in jenen Provinzen, wo es ihnen erlaubt seye zu heirathen, sich nur mit Katholiken verbinden sollten; es verbietet ihnen zugleich, ihre Kinder mit Häretikern zusammen zu geben, wenn diese nicht vorher geloben würden, sich zum orthodoxen Glauben zu bekehren.

Nur soviel später erst und zwar in der besondern Synode zu Agde (vom J. 506) finden wir eine Stelle, vermöge der es den Gläubigen im allgemeinen untersagt wird, Ehen mit Häretikern zu schließen. Nehmen wir dieses, jedoch nur für einen einzelnen Kirchensprengel, erlassene Verbot aus, so war es überhaupt dem Gewissen der Personen, welche sich mit Häretikern verbinden wollten, oder jenen der Eltern, welche ihre Kinder an solche zu verheirathen gedachten, anheimgestellt zu prüfen, ob bei solchen Ehen der Glaube selbst gefährdet werden könnte oder nicht, und darnach zu handeln.

Dort, wo diese Freiheit aber wirklich auch beschränkt und schlechterdings jede Ehe mit Häretikern untersagt war, trat für den, der dem Kirchengebote zuwiderhandelte, doch immerhin keine andere nachtheilige Folge ein, als Kirchenbuße.

Die morgenländische Kirche, welche die unsinnigsten, abscheulichsten, allen Greueln und Lastern fröhnenden Ketzereien in ihrem Schooße entkeimen und sich daher genöthigt sah, auf alle Weise ihnen Einhalt zu thun, war es einzig, welche mit Pönaldekreten auch die Gültigkeit der Ehen anzutasten begann. Der 72te Kanon des konstantinopolitanischen Konciliums — von dem Kaiser-Pallaste, worin es gehalten wurde gewöhnlich in Trullo genannt — erklärte jede eheliche Verbindung mit Ketzern für nichtig. *)

Inzwischen waren es in den Augen der römisch-katholischen Kirche selbst nur Häretiker, nämlich monothelitische Bischöffe, welche unter Justinian II. dieses berüchtigte Koncilium in Trullo gebildet haben. — Noch mehr: die abendländische Kirche behandelte eben diese Kirchenversammlung immerhin als eine ungesetzmäßige, falsche, ungültige und Sergius weigerte sich förmlich bei allem

---

*) Non licere virum cum muliere haeretica conjungi, neque orthodoxam cum viro haeretico copulari, si quod hujusmodi a quopiam factum apparuerit, *irritas nuptias* existimare et nefarium *conjugium* dissolvi. (Can. 72.)

Andringen der Kaiser um sie anzuerkennen, ihr je eine Autorität zuzugestehen. Vergebens setzten die schlauen Griechen die Kanonen dieser ihnen so werthen Synode an das Ende der Kanonen des sechsten allgemeinen Konciliums, vergebens suchten sie auf solche Weise ihre Synode, wenigstens als ein Supplement des allgemeinen Konciliums, gelten zu machen, niemals gab darin die lateinische Kirche nach, so daß der, die Ehen mit Häretikern zernichtende, Kanon im Abendlande durchaus kein Ansehn erhalten konnte.

Es verdient alle Aufmerksamkeit, daß im Koncilium von Trient selbst (Can. 5.) das Anathema gegen jene ausgesprochen wurde, welche glauben würden, daß das Band der Ehe sich durch Häresie auflöse. Van Espen, *) sich auf die Meinung des Theologen de Swaen gründend, nimmt an, daß alle diejenigen Sätze, welche über die Gültigkeit der Ehen der Akatholiken unter sich, wenn solche Ehen gleichwohl nur vor dem Magistrate, oder dem akatholischen Geistlichen geschlossen worden, zu behaupten seyen, (Siehe oben §. 12.) eben so gut ihre Anwendung haben müßten, wenn der Fall sich auch so verhielte, daß der eine der kontrahirenden Theile sich zur katholischen Religion bekennte. So gültig die Ehen der Akatholiken vor Geistlichen akatholischen Glaubens geschlossen würden, so gültig seyen auch die vor eben diesen Seel-

---

*) Loc. cit. p. 2. tit. 12. cap. 5. §. 36.

sorgern geschlossenen vermischten Ehen. Freilich müsse in jenen Ländern, — setzt er behutsam hinzu — wo die Synode von Trient einmal angenommen sey, nach deren Vorschrift die Celebration der Ehe vor sich gehn, mithin vor einem katholischen Geistlichen. Er führt übrigens noch eine Kongregations-Entscheidung an, vermöge der selbst in dem ganz eigenen Falle von vermischter Ehe, wo der eine Theil an einem Orte wohnte, in welchem die Trienter Synodalschlüsse galten, und der andere dagegen an einem Orte, wo sie nicht recipirt waren, die nicht nach der Förmlichkeit der Synode geschlossene Ehe demohngeachtet als gültig anerkannt wurde.

Endlich beruft Van Espen sich auf Van Heussen Provikar von Utrecht, welcher behauptet habe: „daß es ein eingeführter Gebrauch seye, daß die katholischen Geistlichen, die mit Akatholiken vor dem Magistrate, oder dem akatholischen Geistlichen förmlich verbundenen Katholiken nicht aufs neue wieder vor sich ehelich zu verbinden pflegten; *) daß selbst gelehrte Mönche und unter diesen (sogar!) Jesuiten **) solche Lehre aufgenommen und vertheidigt, solche Praxis befolgt hätten; daß man in Rom von dem Systeme ausgehe, nur auf dasjenige Rücksicht nehmen zu

*) Non soleant de novo conjungere — sagt er.

**) So zweifelt auch Sanchez nicht an der Gültigkeit solcher Ehen. De matr. disp. 72. n. 5.

lassen, was den besondern Ländern am angemessensten zu seyn scheine.

Aus einem Responsum, von pariser Theologen ertheilt, ersieht man nicht minder, daß selbst in Frankreich — noch unter der alle Ketzereien so streng verfolgenden Gesetzgebung Ludwig XIV. — vor akatholischen Geistlichen einmal geschlossene Ehen der Akatholiken so gültig gehalten wurden, daß, wenn das Ehepaar späterhin zu dem katholischen Glauben übergetreten war, es immerhin, wenn es auch die Ehe nicht vor dem katholischen Pfarrer hatte erneuern lassen, doch zu der Kommunion zugelassen wurde.

§. 15.

Bis hieher war von der rechtlichen Gültigkeit oder Ungültigkeit der vermischten Ehen so eigentlich nur die Sprache, aber die Kirche hat nicht allein über diese, aus vorhandenen Rechts-Verfügungen zu beurtheilende Frage, sondern selbst auch über das Innere, die rein religiöse und moralische Seite der Ehe ihren frommen Rath und, nach römisch-katholischen Begriffen, ihren unbedingten Befehl auszusprechen und indem sie eine vermischte Ehe eben nicht für rechtlich ungültig ansieht, kann sie doch solche eine verwerfliche, unerlaubte, straffällige nennen und denjenigen, der sie eingeht, in den Stand der Sünde versetzt, erklären.

Auf diesen Standpunkt sehen wir uns zurückgeführt.

Die Kongregation der Kardinäle hatte allerdings in frühern Zeiten, allen Pfarrern, und selbst den in protestantischen Staaten abgesendeten und dort fungirenden katholischen Geistlichen, ausdrücklich verboten, auf irgend eine Weise Ehen einzusegnen, sobald nur der Eine der Contrahenten akatholischen Glaubens seyn würde.

Die in den protestantischen Staaten angestellten Geistlichen brachten aber gegen dieses widersinnige Verbot so dringende Gründe hervor, daß die Kongregation zu einer mildern Meinung überzugehn sich gezwungen sah; wenigstens darin, daß sie nachgab, daß die katholischen Geistlichen, nach erhaltener Erlaubniß vom apostolischen Vikarius, jene Personen vermischter Religion, welche nach dem Landesherkommen bereits vor dem Magistrat, oder dem akatholischen Geistlichen zusammengegeben waren, noch einmal einsegnen durften. Die Erlaubniß des Vikarius sollte jedoch aufs strengste für jeden individuellen Fall nachgeholt werden und dem Geistlichen, welcher ohne solchen Consens ein vermischtes Paar einsegnen sollte, wurde mit Entsetzung von seiner Würde gedroht. — Es wurde allen katholischen Predigern zugleich zur heiligsten Pflicht gemacht, das Volk öfters von Ehen solcher Art abzumahnen. Das eben gedachte Responsum der pariser Theologen behandelt die Ehen mit Akatholiken dabei als wirkliche Sünde und legt den Geistlichen nicht allein die Verbindlichkeit auf in Predigten, sondern selbst auch in Beichtstühlen

und im Privatgespräch die Schwere dieser Sünde recht anschaulich darzustellen und durch alle mögliche Motive von solchen Ehen abzurathen. *) Diese Motive sollen denn auch aus der Gefahr des Abfalls vom Glauben, welche die Kinder, die Enkel und alle Abkömmlinge bedrohe, entnommen werden.

„Und seye zu bemerken: — heißt es wörtlich — daß der den Kindern bevorstehenden Gefahr nicht genug durch den Eid und durch das Gelöbniß vorgebeugt werde, welches der nicht katholische Theil etwa leiste; denn die Geistlichen solcher Sectirer dürften leicht behaupten: daß Eide, wie diese, nicht allein nicht gehalten zu werden brauchten, sondern daß sie selbst unerlaubt seyen.“

Schließlich sagt unser Kanonist: „daß obgleich die im Gefolge vermischter Ehen eintretenden Nachtheile, diese dem Naturrechte nach nicht immer unerlaubt machten, indem es Umstände geben könne, welche daraus so viel Gutes erhoffen ließen, oder bei denen eine solche Nothwendigkeit eintrete, daß das Befürchtete davor schwinde; so seye doch in den meisten Fällen anzunehmen, daß solche Ehen auch dem Naturrechte nach unerlaubt seyen u. s. w.

Hiermit glauben wir nun unsere geschichtlichen Beiträge schließen zu können; nicht, als ob wir bereits alle zur Entscheidung der Fragen nothwendige Elemente vorgebracht zu haben ver-

---

*) Van Espen loc. cit. p. 2. Tit. 12. Cap. 5. §. 38.

meinten, denn je tiefer irgend eine Behauptung in der Geschichte begründet werden soll, desto reichlicher muß der Stoff, aus dem sie schöpft, vor Augen liegen; sondern weil schon aus dem, was hier voraus geschickt worden ist, sich Corollarien genugsam entnehmen lassen, die unseres Dafürhaltens den Regierungen vollkommen zeigen, worauf sich ihre Verordnungen, oder auch ihre Negotiationen mit Rom gründen können, wie weit diese sich in das Gebiet der Kirche ausdehnen dürfen, und den Staatsbürgern, welche bis dahin sich in Fälle verwickelt finden sollten, wo sie eines unbefangenen Unterrichts bedürfen, die Gründe an Hand geben, worauf sie in dem wichtigsten Lebensverhältnisse zu Handlungen schreiten können, ohne mit ihrem Gewissen zu zerfallen. *)

---

*) Loco cit. Tit. 13. Cap. 8. §. 12.

Schluß-Bemerkungen.

Der wissenschaftliche Begriff der Ehe, so wie ihn die römische Jurisprudenz und zwar aus einer Epoche, in welcher das Christenthum bereits herrschende Religion geworden war, aufstellt «conjunctio viri et mulieris individuam vitae consuetudinem continens» nimmt das Religiöse durchaus nicht in Beziehung und justae nuptiae werden alle jene genannt, die secundum praecepta legum *) geschlossen werden, ohne daß einige Rücksicht auf etwaige Kirchenvorschrift dabei genommen wird.

Anders konnten wohl die Kaiser die Sache nicht fassen, wenn sie auch selbst die Ansicht der römischen Kirche ganz strenge dabei zu Rathe gezogen hätten. Denn da die Doktrin jede Ehe der Söhne Adams als einen auf die göttliche Vorschrift im Buche Genesis gegründeten, mithin an sich schon wirklich religiösen Akt ansah, da also die Ehe, nach welchen Formen und unter welchen weltlichen Gesetzen sie auch immer eingegangen werden mochte, schon als eine Befolgung des göttlichen Befehls und daher als eine Heiligung galt; so schien es keines besondern Rücktritts auf irgend eine andere Kirchenvorschrift mehr zu bedürfen.

Die Kaiser sahen in den ersten Zeiten des Christenthums die nach dessen Ritual eingeführte Ceremonie der Einsegnung als einen frommen, die

---

*) Inst. §. 1. de nuptiis.

confarreatio etwa vertretenden Gebrauch an, den der Christ, mächtig genug durch seine eigene Religion angetrieben, nachsuchen werde. Sollten sie denn eine andere, eine ausgedehntere Idee mit der kirchlichen Einsegnung verbinden als die Päpste Siricius und Innocenz I. selbst? (§. 5.) Daß die im Christenthume hinzugekommene Einsegnungs-Ceremonie erst noch der Ehe, welche immer bisher, als Vertrag, in und durch die wechselseitige Einwilligung vollkommen gültig bestanden hatte, das Siegel irgend einer noch mangelnden Gültigkeit aufdrücken müsse, wie hätten so etwas die Kaiser je denken können? Als sie späterhin auch die Nothwendigkeit der Einsegnung durch ihre eigenen Gesetze vorschrieben, war es ihnen daher, wie wir gehört haben, mehr darum zu thun, durch das Oeffentliche der religiösen Feierlichkeit die Befolgung ihrer anderen Vorschriften zu sichern, als die Vollkommenheit der Ehe an eine von dem bisherigen abweichende, neu aufgefundene, besondere Bedingung anzuknüpfen.

In Frankreich, wo die Novellen Leo's so spät und selbst nur theilweise erst Eingang gefunden haben, gab es unter den Carolingern und bis zum Koncilium von Trossi immerhin eine doppelte Ehe, die entweder vor der Kirche oder auch nur vor den Grafen oder Dekurionen geschlossen werden konnte, (§. 4.) und auch bei der Anordnung dieser Alternative schien der Zweck des Staats mehr auf den Charakter der Oeffentlichkeit und

Den großen Stein des Anstoßes scheint inzwischen das Tridentinische Koncilium gegeben zu haben.

Hat dieses aber die auf eine anderthalb Jahrtausend währende Observanz, auf ein immer sich gleich gebliebenes System gestützte und förmlich ausgedrückte Willensmeinung der florentinischen Kirchenversammlung in der That umändern wollen? Keineswegs sage ich. Wir wissen, daß nur aus einem Nebenzwecke, der gar nicht dahin zielen sollte, die Rechtsgültigkeit der Ehe im Allgemeinen näher, oder anders zu bestimmen, als sie bestimmt war, daß vielmehr, um den ganz besondern Winkelehen der Familien-Söhne Gränzen zu setzen, die Assistenz eines Geistlichen statt des dritten Zeugen, gleichsam zufällig angeordnet wurde und zwar vermittelst eines sogenannten reformatorischen Kanons, (§. 7.) Wir wissen zugleich, daß in Frankreich, dessen bürgerliche Gesetze in den Rheinlanden fortwährend gelten, niemals die reformatorischen Kanonen angenommen worden sind: daß die ersten französischen Rechtslehrer geradezu behaupten, das Koncilium habe hier seine Gewalt überschritten, indem es aus eigener Autorität alle die Eheverträge für ungültig erklärt habe, bei welchen gewisse, von ihm vorgeschriebene, Förmlichkeiten nicht beobachtet werden sollten (§. 9.). Wir wissen, daß durch das französische Gesetzbuch (B. I. Tit. V. Kap. 1 und 2) über die Rechtsgültigkeit der Ehe,

eine andere, dem Koncilium von Trient ganz entgegengesetzte, Theorie eingeführt ist; wir wissen endlich: daß nach den politischen Staatsgesetzen Preussens, unter denen die Rheinlande jetzt stehen, das Koncilium von Trient ohne alle Autorität und verbindliche Kraft ist.

Frankreich war — wie nicht minder gezeigt worden — befugt solche Ehegesetze zu geben, wie es gab, und es that während der Revolutions-Epoche keinen Schritt weiter, als ihn Heinrich III. im Edikte von Blois — so kurz nach dem tridentiner Koncilium — gethan hatte. Eben diese Revolutions-Gesetze kann man denn gewissermaßen nur eine Generalisirung der besondern, unter Ludwig XVI. über die protestantischen Ehen erlassenen, Verfügungen nennen, und Ludwig selbst war weit entfernt die Gültigkeit der Ehen nach der Vorschrift der erwähnten Synode zu beurtheilen; indem er sonst die Ehen der Protestanten nicht schon für gültig erklärt haben würde, wenn sie auch nur vor der weltlichen Obrigkeit geschlossen worden wären.

Die Frage: über die Befugniß des Staates in Ehesachen Gesetze zu geben, reiht sich an das bisher Gesagte an.

Zuerst kommen wir auf den Satz: daß das Christenthum, welches dem Kaiser alles das überhaupt gelassen, was des Kaisers war (Math. XXII. 21.), im Mindesten keine Veränderung hinsichtlich dessen besonderer Gewalt über Ehe-

sachen eingeführt hat, und daß daher die oben (§. 9.) enthüllte Meinung des französischen Rechtslehrers über das Recht des Staats, unbedingt jene aller verständigen Kanonisten ist, oder doch seyn muß. Die weltliche Macht fuhr unter Theodos — selbst unter dem am meisten sie benachtheiligenden Leo — fort Ehegesetze zu geben und zu ihr — nur zu ihr — flüchtete Ambros sich, da er neue aufzurufen — selbst aus religiösen Rücksichten — für nöthig erachtete. Wenn ihrerseits die Kirche gewisse Anordnungen in dieser Materie erlassen zu müssen glaubte, so waren es, wie wir aus Benedikts eigenem Munde erfahren (§. 5.), die h. Schrift und die weltlichen Gesetze, welche dabei voraus berücksichtigt wurden.

So wie man im Sakramente der Taufe das Wasser, als die Materie, in jenem des Abendmahls das Brod, als solche, den natürlichen Gesetzen unterworfen dachte, so sah man den Vertrag, als die Materie der Ehe, den weltlichen Gesetzen von jeher untergeordnet an, und vergebens bemühten sich die Ultramontaner dadurch, daß sie behaupteten: Christus habe den allen Völkern gemeinen Vertrag — irrthümlich den völkerrechtlichen von ihnen genannt — zu einem Sakramente erhoben, die ganze Stärke dieser Lehre zu entkräften. Da die Ehe, so wie sie zu der Zeit unseres Religions-Stifters in der Wirklichkeit bestand, mithin auch von ihm gedacht werden mußte, allenthalben und unabweichbar in der Form eines

vom Staate sanktionirten Vertrags erschien; so war es auch nur diese, welcher Christus eine Heiligung verlieh. Von einem nur in dem Reiche der Ideen liegenden — naturrechtlichen — rein wissenschaftlichen Ehevertrage konnte damals wohl keine Rede seyn. Freilich wollte Christus keinem Sterblichen, in welchem Staate er immer lebte, die Heiligung entziehen, aber sein Wille war dabei, eben so streng jeden Ehevertrag, so wie ihn die Staatsgewalt durch Gesetze, oder das Herkommen irgendwo aufgestellt hatte, fortwähren zu lassen; denn selbst dort, wo er die mosaischen Vorschriften der Reihe nach abänderte, und namentlich jene über die Scheidung (Math. V. 31. u. s. f.) ließ er die Grundgesetze über die Ehe alle unberührt.

Die frühere Kirche folgte daher gehorsam den eigenen, oft ganz zufälligen Ansichten, die der Staat von der Ehe hatte, bis in die individuellen Gattungen, die er von ihr aus rein politischen Gründen einzuführen, oder beibehalten zu müssen für gut erachtet hatte; so wie wir aus dem oben erwähnten höchst merkwürdigen Beispiele, mit dem von der Toledanischen Synode anerkannten Koncubinate, genugsam ersehen haben.

Die römische Kurie suchte zwar späterhin sich und die Kirche durch eine im Trienter Koncilium zu erwirkende, ausdrückliche, kanonische Bestimmung über den Staat zu erheben; wir haben indessen aber auch vernommen, wie wenig es den päpst-

lichen Legaten geglückt war, den Versuch durchzusetzen und den Staat aus seinen längst verjährten Rechten hinsichtlich der Ehegesetze herauszudrängen, wie herb sich der sonst so fromme Kaiser Deutschlands darüber ausgedrückt, mit welcher bewundernswerthen Festigkeit Frankreichs Monarch sich bei diesem Kampfe benommen hat, wie daß endlich der orthodoxe spanische Bischoff selbst von dem Grundsatze durchdrungen war, nur in der Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Gesetzen läge der Grund der Trefflichkeit, der Gerechtigkeit und der Festigkeit der kirchlichen Anordnungen. (§. 7.)

So müssen wir denn ungezweifelt den Fortbestand des Rechts der weltlichen Macht über den Ehevertrag und die Rechtsgültigkeit der darüber vorhandenen bürgerlichen Gesetze annehmen, und um so gewisser für die Rheinlande, wo die französische bürgerliche Gesetzgebung und die preußischen Staatsgesetze übereinstimmend dem tridentinischen Koncilium in allem, was den weltlichen Verfügungen entgegenstrebt, jeden Einfluß versagen. Die Kirche kann wenigstens dort nicht gewisse, aus eben diesem Koncilium geschöpfte, besondere Neben-Einrichtungen gültig machen und dadurch den laut und fest ausgesprochenen Staatszweck paralysiren.

Rechtsgültig muß sie die unter französischen Gesetzen geschlossenen vermischten Ehen ansehen, so lange sie den Bedingungen des Gesetzbuches entsprechen; sie muß sie wohl auch als re-

ligiöse Institutionen behandeln, da sie eben so wohl auf die Anordnung im Buche Genesis herauf-geführt werden, als alle anderen nach kanonischen und römisch-kurialistischen Vorschriften gültigen Eheverträge.

Die bekannte Dekretale Innocenz III., welche eine Neuerung, in dem von dem Kirchenvater Augustin angenommenen Systeme, einzuführen versuchte, muß sie, als aus einem zwiefachen Irrthume entsprossen, beseitigen, so wie sie denn auch die trefflichsten Rechtslehrer Frankreichs — die man gewiß in jeder Hinsicht unter die orthodoxesten rechnen muß — unter andern Pothier, immerhin völlig verworfen haben. Ist also das ultramontanische Prinzip nicht einmal auf Ehen zwischen Christen und Nichtchristen anwendbar, wie viel weniger kann es bei einer Ehe zwischen Katholiken und Protestanten eingreifen. Auch ist ja berührt worden, daß einzig die von der Kirche nicht anerkannte, verworfene und anathematisirte Synode in Trullo die Verbindungen mit Häretikern als ungültig, dagegen jene von Trient es als eine förmliche Ketzerei erklärt hat, zu glauben, daß das Band der Ehe durch Häresie aufgelößt werde. Wie der römische Hof übrigens die Protestanten — ausserhalb dem polemischen Fechter-Kreise — als eigentliche Häretiker gelten lassen kann, weiß ich nicht; wenigstens kommen seine Grundsätze ganz offenbar hier in Widerspruch mit all seinen politischen Handlungen, mit seinen

Breves und besondern Aeusserungen. Unbedingt wäre demnach anzunehmen, daß der Katholik, um eine rechtsgültige Ehe — rechtsgültig selbst im kanonischen Sinne — mit einem Protestanten zu schließen, dort, wo das Koncilium von Trient, oder seine reformatorischen Kanonen keine verbindliche Kraft haben, wie denn das in den preußischen Rheinlanden durchaus der Fall ist, sich wohl begnügen kann, wenn er sie auch nur vor der weltlichen Obrigkeit vollzieht. Eine andere Berücksichtigung tritt ein, wenn es sich von einem ethischen oder religiösen Unerlaubtseyn solcher Ehen handelt.

Hier stoßen wir gleich auf die oben (§. 15.) angeführte Aeusserung Van Espen's: ob vermischte Ehen dem Naturrechte nach für unerlaubt gehalten werden müßten? — In wie fern in jener Aeusserung von der Ethik im allgemeinen, oder von dem Naturrechte im strengeren Sinne — der eigentlichen reinen (wissenschaftlichen) Rechtslehre — die Sprache seye, ist um so weniger zu bestimmen; indem die älteren Rechtslehrer den Unterschied zwischen beiden nie klar denken konnten. Da mit dem reinen Rechtsbegriffe die Idee einer einzig-gültigen, oder einer vorzüglicheren (gegebenen, positiven) Religion nicht synthetisch verbunden gedacht werden kann, so muß man die Frage über das wissenschaftlich-(Natur) rechtliche der vermischten Ehen ohnehin schon ausscheiden; eben so wenig läßt sich jene über das sittliche Un-

erlaubtseyn solcher Ehen aus irgend einer allgemein gültigen Moral-Maxime, welche man immer dafür annehmen will, deduciren, am wenigsten von der Seite, daß der Katholik bei einer solchen Vereinigung in seinem sittlichen Zustande sich verschlechtern müsse.

So bleibt uns nur noch die dogmatische Berücksichtigung, das religiöse Verbot übrig. — Hier müssen wir uns denn gleich vor Allem wieder auf die Meinung eines der ersten Kirchenväter, eines der ersten Heiligen der katholischen Kirche, dessen Ausspruch alle Weisheit der Sorbonne überwiegt, des Augustinus beziehen, welcher nicht einmal die weit gefährlichere, verhaßtere Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen für sündhaft hielte. (§. 13.) Und wie hätte dieser Kirchenvater auch eine andere Meinung hegen können, da der Apostel selbst — in seinem Schreiben an die Corinther (VII. 13. u. s. f.) — die Nothwendigkeit der Trennung einer fortwährend radikal sündhaften Ehe gewiß ausgesprochen und wohl nicht gesagt haben würde: daß der Ungläubige durch den Umgang mit dem Gläubigen geheiligt würde, wenn er in diesem Umgange ein Religions-Verbrechen gefunden hätte.

Auch selbst den Grundsätzen der neueren Kirche gemäß scheint eine vermischte Ehe nicht wohl als eine an sich sündhafte angesehen zu werden, denn wie könnte sie, die Kirche, sonst solche Ehen unter irgend einer Bedingung, welche immer es auch

seyn möchte, gestatten? Sind denn etwa jene Bedingungen, die man aufzulegen pflegt, der Art, daß sie den Charakter des Sündhaften von den vermischten Ehen, wenn er ihnen ihrer Natur nach anklebte, hinwegnehmen? Stehn sie denn mit dem, was man eigentlich in solcher Ehe für sündhaft halten könnte, nämlich mit dem geistigen Verkehr des Katholiken mit dem akatholischen Theile, in irgend einer Berührung? Sprechen sie nicht vielmehr auf fremde Gegenstände, auf eine nicht zu störende Ausübung der Religion, eine Verbindlichkeit, welche der andere Theil an sich schon, der Vernunft nach, zu erfüllen verpflichtet ist; sprechen sie nicht auf eine bloße muthmaßliche Folge des Eheverbandes, nämlich darauf, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen? —

Dieses Letzte ist denn der andere Punkt, worüber wir uns noch etwas näher zu äussern haben.

Das Achener Generalvikariat bezieht sich auf ein geistliches Gesetz, wodurch den Pfarrern, bei der Weigerung des protestantischen Theils solche Bedingungen einzugehn, und den apostolischen Befehlen so nachzukommen, jede Assistenz untersagt sey.

Vergebens wird man sich inzwischen bemühen, einen Kanon, ein Gesetz aufzufinden, das wörtlich hierauf deutete. Soll aber der Sinn des Achener Rundschreibens (§. 1.) etwa der seyn: daß irgend eine im Stillen von der römischen Kurie ertheilte Ordination den Pfarrern, bei der Weige-

rung der Protestanten ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, die Assistenz verbiete und daß das geistliche Gesetz überhaupt den päpstlichen Befehlen nachzukommen gebiete; so müssen wir, was jenen Punkt betrifft, allerdings die Wirklichkeit solcher Instruktionen der römischen Kurie zugeben, ohne daß wir jedoch hinsichtlich des andern Punkts zu den Fahnen des so sehr nach Ultramontanism schmeckenden Systems, von einer ganz unbedingten Pflicht des Gehorsams unter alle Anordnungen der Pönitentiaria, der Propaganda, der Kongregation u. s. w. schwören möchten. Wir müssen uns vielmehr nach dem Beispiele anderer älterer und uralter Rechtskundigen, wie z. B. nach jenem eines Hincmars von Rheims, eines Hincmars von Laon u. s. w., bei den päpstlichen Entscheidungen in Ehesachen, eine höhere Autorität ausbitten, auf welche sie sich gründen und gehorsamst um Erlaubniß nachsuchen, dort, wo man für gut findet mit solchen Autoritäten etwas zu haushälterisch zu seyn, in dem Kirchen-Alterthume und wohl auch in der heiligen Schrift selbst nachforschen zu dürfen, was denn da etwa Gegentheiliges, oder Abweichendes von den Staatsgesetzen verfügt worden seyn möchte.

Auf diesem Wege erreichen wir abermals das obenerwähnte Sendschreiben des Apostels an die Corinther, und die Stelle (VII. 14.), wo es heißt: „Sonst wären eure Kinder unrein, nun

aber sind sie heilig." Da scheint es uns denn unmaßgeblich, als ob die vermischten Ehen selbst schon an sich eine Heiligung für die Kinder in sich tragen müßten, und daß der Apostel nicht bereits eine Heiligung in der bloßen Verbindung gefunden haben würde, wenn sie erst durch eine, im voraus bedungene, Erziehung im orthodoxen Glauben erwirkt werden sollte.

Wir haben gehört (§. 13.), daß die Pariser Theologen im Geiste schon voraus sahen, die Protestanten würden dem Eide und dem Gelöbnisse, die Kinder in einem fremden Glauben zu erziehen, entgegensetzen: daß solche Eide, solches Gelöbniß nicht gehalten zu werden brauchten; indem sie ihrer Natur nach unerlaubt seyen. In der That wird kein katholischer Theolog seyn, der nicht das Gelöbniß von Seiten des Katholiken, seine Kinder im Glauben eines Häretikers zu erziehen, als höchst gottlos, absolut unerlaubt und also völlig unverbindlich, haarscharf aus dogmatischen und polemischen Stellen und Schriften demonstriren wird, und so darf er wohl auch nicht befremdet seyn, seine eigenen Behauptungen retorquirt zu finden, wenn er sich nämlich als den Heterodoxen des Protestanten betrachtet.

Wenden wir den höchsten ethischen Grundsatz, daß der Mensch den Menschen nicht als Mittel zu seinen eigenen individuellen Zwecken behandeln darf und am wenigsten wohl der Vater die Kinder, hier in seiner Strenge an, so wird das Gelöbniß, wo-

durch jener diese als bloße Mittel betrachtet, um auf solche Weise seinen besondern Zweck, die Ehe zu erreichen, immer unmoralisch erscheinen, und um so mehr, wenn man voraus setzt, daß der Protestant in der Ueberzeugung leben kann, die Religion, die er seinen Kindern zu geben gezwungen werde, führe nicht so gewiß, nicht so direkt, zu der moralischen Bestimmung des Menschen, als die seinige.

Gehn wir inzwischen von der rein moralischen oder religiösen Verbindlichkeit, solche Versprechen zu erfüllen, völlig ab und zu der Frage über: wie es sich denn wohl, auf dem rechtlichen Gebiete und zwar erreichbar durch unsere positiven Staatsgesetze, mit solchen Versprechen verhalten mag? Setzen wir den Fall, der Protestant lasse sich von der Idee ergreifen, daß er den Vertrag, dem nicht zu halten habe, der selbst seinerseits aus Religionsgrundsätzen das Unverbindliche solcher Verträge annehme; daß, da er von dem katholischen Dogma keine reciproke Behandlung zu erwarten habe, er auch für sich ungebunden seye; daß das Wohl seiner Kinder eine höhere Berücksichtigung verdiene, als ein abgezwungenes Versprechen u.s.f. und auf solche und ähnliche Argumente sich gründend, erfülle er nunmehr die übernommene Verbindlichkeit, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, nicht; kann der katholische Ehegatte bei solcher Zuwiderhandlung sich mit Erfolg an die Gerichte wenden, oder kann, wenn der Katholik,

um nicht das zarte Band der Ehe durch unnatürlichen Zwist zu zerreissen, und so das künftige Lebensglück auf ein gefährliches Spiel zu setzen, klagbar zu werden verweigere, etwa die katholische Geistlichkeit auftreten und auf das schriftlich gethane Gelöbniß des Protestanten sich beziehend, die Erziehung der Kinder nach ihrer Vorschrift gerichtlich erzwingen? Das Gelöbniß, als ein einseitiger Akt, muß — wir wollen ganz in den Limiten der in den Rheinlanden geltenden französischen Gesetze bleiben — einen Rechtsgrund (causa) haben, der weder der öffentlichen Ordnung zuwider, noch durch die Gesetze verboten ist (Art. 1133). Würden die Gerichte aber den in einem solchen Versprechen liegenden Grund, da er den Protestanten zwingt, gegen seine religiösen Pflichten zu handeln, nicht als dem die Freiheit aller Religionen sanktionirenden höchsten Staatsgrundsatz, mithin als der öffentlichen Ordnung zuwider erachten müssen? — Wenn der Vater seinen Knaben bis in ein gewisses reiferes Jahr einzig nur Moral-Unterricht ertheilen, und sie dann selbst wählen lassen würde, ob sie sich zu seinem (dem protestantischen) Glauben oder zu jenem der Mutter (dem katholischen) bekennen wollten, würde das Gericht ein Wort über diese Erziehungsweise zu sprechen haben?

Auch den positiven Gesetzen scheint der Grund — die causa — eines solchen Versprechens zuwider zu seyn. Diese verfügen nämlich: daß der

Vater, während der Ehe, allein alle Gewalt über seine Kinder auszuüben habe (Art. 373), und daß selbst in einem Heirathskontrakte, so förmlich er auch abgefaßt werden muß, so sehr auch die Freiheit in ihm gelassen ist, über die künftigen Lebensverhältnisse zu paciscieren, den Rechten des Ehemanns in Hinsicht seiner Gewalt über die Kinder schlechterdings nicht derogirt werden kann (Art. 1388). Und was in einem authentischen Bilateral-Vertrage so ausdrücklich untersagt ist, wie könnte es in einem einseitigen, gewöhnlicherweise nicht einmal gehörig acceptirten, aller Förmlichkeiten entkleideten Versprechen erlaubt seyn und eine Wirkung hervorbringen? Oder wollte man etwa behaupten: daß eine Festsetzung über die nothwendige Erziehungsweise der Kinder, die väterliche Gewalt nicht binde, nicht beschränke, den zukünftigen Rechten des Vaters dadurch nicht derogirt werde?

Nehmen wir an, ein Gericht wollte nichts desto weniger dem Gelöbnisse eine verbindliche Kraft beilegen, wo wäre wohl die Exekutions-Möglichkeit seiner Sentenz? — Soll dem protestantischen Vater verboten werden, mit seinen Söhnen über Religionsgegenstände nach seinen Ansichten sich zu unterhalten? Soll es ihm untersagt werden, seine Kinder irgend einer Schule anzuvertrauen, aus dem Grunde, weil ihre Lehrer sich zu dem protestantischen Glauben bekennen? Soll er gezwungen werden können, an einem Orte,

wo vielleicht etwa nur ein einziger katholischer Geistlicher befindlich ist und zwar ein solcher, dem er seine Achtung versagen zu müssen glaubt, gerade dessen Händen sein Liebstes auf Erden zu übergeben? Wie sehr müßte nicht ein Gericht in die Schranken der durch alle französischen Gesetze so sehr aufrecht gehaltenen väterlichen Gewalt eingreifen, um dem Gelöbnisse eine volle Wirkung zu verschaffen.

Nehmen wir nun den andern Fall auf, wenn die katholische Gattin gegen den Gatten gerichtliche Hülfe aufzufordern verweigerte, oder auch wenn sie aus Gründen dessen Erziehungsmethode unbedingt billigte, kann das Generalvikariat nunmehr seiner Seits klagbar auftreten? Das ist einmal klar, daß den bestehenden Gesetzen gemäß eine solche Behörde, ohne vorher von der Regierung für den speziellen Fall ganz besonders ermächtigt zu seyn, vor Gericht nicht als Kläger erscheinen kann. Würde aber jemals von der Regierung eine Ermächtigung zu einer Klage zu erwarten seyn, welche, indem sie einzig Proselitenmacherei zum Zwecke hat, mit dem die Freiheit aller Religionen schützenden Staatsgrundsatze in so offenbarem Widerspruche steht? Wenn man auf die vorhandenen Bestimmungen des preußischen Landrechts, auf welche die Regierung bei zu ertheilender Authorisation doch wahrscheinlich die nächste Rücksicht nehmen würde, zurückgeht, so kann nach diesen nicht, selbst nicht einmal durch den gemeinsamen Willen der Eltern, in Ver-

tragen davon eine Abweichung eingeführt werden, daß die Söhne im Glauben des Vaters, die Töchter in jenem der Mutter unterrichtet werden, und dürfte also dort, wo dieser Satz nicht als geltendes Gesetz feststeht, — wie z. B. in den Rheinlanden — er doch wenigstens, als die feierlich ausgesprochene politische Maxime des Staates, nach der die dem Staate subordinirte — oder wenn man denn nicht anders will, auch die coordinirte, aber den Staasgrundsätzen immer doch nothwendig unterworfene — Kirche sich zu richten hätte, und auf den die Verweigerung einer Authorisation sich gründen würde und müßte, die Entscheidung abgeben.

Ausdrücklich bestimmt endlich noch das Landrecht: *) „daß so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, kein Dritter ein Recht zu widersprechen habe. — Und das wäre denn so recht eigentlich in unserer Hypothese bei der Dazwischenkunft des Generalvikariats, bei dem Erzwingen dessen, was die ursprünglichen Paciscenten selbst nicht mehr wollen, von dem sie in der That abgegangen sind, der Fall. — Wandeln wir nun auch noch diese gesetzliche Bestimmung zu einer festen Staats-Maxime um, so würde die Regierung, davon ausgehend, um desto gewisser den Generalvikariaten die etwa anverlangte Ermächtigung zu Klagen versagen müssen.

*) Th. II. Tit. II. §. 78.

Nehmen wir ferner an, daß das Kind das vierzehnte Jahr zurückgelegt habe, so stünde ihm ohnehin schon — nach eben diesem Landrechte — die Wahl frei, zu welcher Religions-Parthei es sich bekennen wolle.

Sollte nun aber ohne Berücksichtigung des preußischen Landrechts und seiner Grundsätze irgend eine Regierung in der Rhein-Provinz der geistlichen Oberbehörde die Authorisation ertheilen, klagend gegen den protestantischen Vater aufzutreten, was würde dieser Letzten von dessen Seite nicht alles entgegen gesetzt werden können?

Das Gelöbniß, würde der Vater sagen, war nicht dem mir ganz fremden Generalvikariate gethan, sondern in die Hände des trauenden Pfarrers bloß niedergelegt, es war der katholischen Braut allein ertheilt worden, und zwar einzig in der Absicht, um deren etwaige Gewissens-Bedenklichkeiten vor dem Abschlusse der Ehe zu beschwichtigen. — Diese allein hätte aus dem ihr gethanen Versprechen, für sich, vielleicht wohl ein Klage-Recht erwerben können, ist sie aber mit meinem Verfahren hinsichtlich der Erziehung unserer Kinder, welches es auch sey, völlig zufrieden, wie kann ein Dritter — und zwar der mit mir in keiner Berührung stehende Vorgesetzte eines bloßen Depositars — sich unserem gemeinschaftlichen Willen widersetzen? Wenn ich nicht einmal zu Gunsten der Mutter, in einem authentischen Heiraths-Kontrakte, meinen primitiven Rechten in Betreff

der Gewalt über meine Kinder etwas vergeben kann, da es das Interesse des Staats ist, daß der Vater und nur er solche Gewalt ausübt; wie viel weniger konnte ich es in einem Privatakte und zwar zu Gunsten einer völlig fremden moralischen Person?

Wir wollen zum Schlusse nun gedrängter noch das Resultat des Ganzen zusammen zu fassen versuchen.

Ist das Gelöbniß des Protestanten, hinsichtlich der Erziehung seiner Kinder, in einem fremden Glauben, so beschaffen, daß es vor dem äussern Forum keine rechtliche Wirkung erhalten kann; ist es wenn jener das ultramontanische Prinzip retorquiren will, unverbindlich für ihn; ist es, als nicht übereinstimmend mit dem höchsten ethischen Grundsatze, wohl selbst gewissermaßen unmoralisch zu nennen; ist es daher als eine Bedingung zu behandeln, welche völlig unnütz und wirkungslos hinzugefügt wurde und also als nicht vorhanden angesehen werden muß; ist eine vermischte Ehe an sich, weder nach der h. Schrift, noch nach der Lehre des Kirchenvaters, unerlaubt und sündhaft; ist es, bei der Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung, ohne daß das Gelöbniß vorher geleistet werde, zu vollziehen, an allen den Orten, wo das Koncilium von Trient nicht angenommen ist, wie in den preußischen Rheinlanden, auch nach kanonischen Gesetzen gestattet, sich von einem evangelischen Geistlichen, oder vor der welt-

lichen Obrigkeit zu verbinden; ist eine auf solche Weise geschlossene Ehe völlig rechtsgültig, moralisch erlaubt und selbst immerhin religiös: so darf der katholische Staatsbürger kein Bedenken tragen, im Geiste dieses hier entwickelten Systems, seine Handlungen vor und nach der Verehlichung einzurichten, und es hat der Staat alle Befugniß hiernach seine Gesetze, hinsichtlich der vermischten Ehen, zu bilden, auf solche Basis seine Konkordate zu gründen, und es ist selbst seine Pflicht, einzig diesen Standpunkt im Auge zu halten, da es an ihm liegt durch allgemeine vernunftgemäße Maaßregeln, den zu oft nur für die Eintracht und das Glück der Ehe, für die Ausbildung und das Wohl der Nachkömmlinge, aus dem aufgezwungenen Gelöbniß entkeimenden sehr verderblichen Folgen, ein endliches Ziel zu setzen.

Bonn,
gedruckt bei Florian Kupferberg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zum Bach, Karl Adolf

Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten historische Beiträge und Bemerkungen ; veranlaßt durch die Aachener Generalvikariats-Sendschreiben und das Königlich Preußische Kabinets-Rescript über diesen Gegenstand

Köln 1820

J.can.p. 1182 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547433-0